



Brüssel, den 22. März 2022  
(OR. en)

7429/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0375(COD)**

---

---

AG 32  
INST 88  
PE 27  
FIN 350  
DATAPROTECT 79  
DISINFO 26  
FREMP 63  
CODEC 340

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 22. März 2022  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 7179/22  
Nr. Komm.dok.: 14386/21 + Addendum 1-4

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über das Statut und die Finanzierung europäischer  
politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)  
– Partielle allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zum eingangs genannten Vorschlag, die der Rat auf seiner 3860. Tagung vom 22. März 2022 gebilligt hat.

↓ 1141/2014

2021/0375 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und  
europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 224,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

nach Stellungnahme des Rechnungshofs<sup>3</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> wurde mehrfach und erheblich geändert<sup>5</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.
- 

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 1

- (2) Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

---

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11. 2014, S. 1).

<sup>5</sup> Siehe Anhang III.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 2

- (3) In Artikel 11 und 12 der Charta heißt es, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit auf allen Ebenen, beispielsweise im politischen und zivilgesellschaftlichen Bereich, und das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Freiheit Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, zu den Grundrechten jedes Unionsbürgers gehören.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 3

- (4) Die Unionsbürger sollten diese Rechte nutzen können, um uneingeschränkt am demokratischen Leben der Union teilnehmen zu können.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 4

- (5) Wahrlich transnational angelegten europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen kommt bei Artikulierung der Bürgermeinungen auf europäischer Ebene und damit bei der Überbrückung der Kluft zwischen der Politik auf nationaler Ebene und der auf Unionsebene eine Schlüsselrolle zu.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 5

- (6) Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sollten in ihren Bemühungen unterstützt und bestärkt werden, eine enge Verbindung zwischen der europäischen Zivilgesellschaft und den Unionsorganen, insbesondere dem Europäischen Parlament, herzustellen.



- (9) Die Verfahren, die europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen zu befolgen haben, um nach dieser Verordnung europäischen Rechtsstatus zu erhalten, sollten ebenso wie die Verfahren und Kriterien festgelegt werden, die bei der Entscheidung über die Gewährung eines solchen europäischen Rechtsstatus zu beachten sind. Auch für die Fälle, in denen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung diesen Rechtsstatus verliert oder aufgibt, müssen Verfahren festgelegt werden.

- (10) Zur Erleichterung der Aufsicht über Rechtspersonen, für die sowohl Unionsrecht als auch nationales Recht gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 ~~des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)~~ Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich der Funktionsweise eines Registers für europäische politische Parteien und Stiftungen, das von der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen verwaltet wird (im Folgenden „Register“), insbesondere in Bezug auf die im Register aufbewahrten Informationen und Belege. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, ☒ die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden<sup>6</sup> ☒. ~~Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung~~ ☒ Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung ☒ delegierter Rechtsakte ~~solte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente~~ zu sorgen, ☒ erhalten ☒ ~~dem~~ ☒ ~~as~~ ☒ Europäischen Parlament und dem ☒ ~~dem~~ ☒ Rat ~~gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden~~ ☒ alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind ☒.

---

<sup>6</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 11

- (11) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Vorschriften über das Registrierungsnummersystem und in Bezug darauf, wie Dritten auf Antrag Standardauszüge des Registers durch die Behörde zur Verfügung zu stellen sind, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 12

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (12) Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen, die durch den europäischen Rechtsstatus als solche auf Unionsebene anerkannt werden wollen und öffentliche Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten wollen, sollten bestimmte Grundsätze beachten und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sollten europäische politische Parteien, ~~und~~ die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen ⇒ **und ihre jeweiligen Mitglieder** ⇒ [...] die Werte achten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet. ⇒ Es ist ebenfalls angebracht, dass die europäischen politischen Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sollten ferner ⇒ [...] **bestätigen** , dass ihre Mitgliedsparteien und Mitgliedsorganisationen diese Werte achten. ⇐

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

---

↓ neu

→ Rat

- (13) Zum Zweck der Entscheidung über eine Eintragung und um festzustellen, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung ihre Pflichten zur Achtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, erfüllt und → [...] ☹ → **bestätigt** ☹ , dass ihre Mitglieder diese Werte achten, sollte die Behörde eine schriftliche Erklärung anhand eines Musters im Anhang dieser Verordnung verwenden, die → **jährlich** ☹ von der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung zu veröffentlichen ist. → [...] ☹ → Die Befugnis der Behörde, auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission die Einhaltung dieser Werte zu überprüfen, sollte sich jedoch nicht auf mögliche Verstöße gegen diese Werte durch Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen erstrecken. ☹
- 

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 13

- (14) Entscheidungen, die Eintragung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung wegen Nichtbeachtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, aus dem Register zu löschen, sollten nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Werte getroffen werden. Wenn die Behörde entscheidet, eine Eintragung aus dem Register zu löschen, sollte sie dabei die Charta in vollem Maße achten.
- 

↓ neu

→ Rat

- (15) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen → [...] ☹ , sollten Entscheidungen über eine Löschung aus dem Register durch Bekanntgabe wirksam werden.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 14

- (16) Die Satzung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sollte einige grundlegende Bestimmungen umfassen. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, zusätzliche Anforderungen an die Satzung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zu stellen, die ihren Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben, sofern diese zusätzlichen Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung stehen.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 15  
(angepasst)

- (17) Die Behörde sollte regelmäßig überprüfen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen in Bezug auf die Eintragung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen weiterhin eingehalten werden. Entscheidungen in Bezug auf die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, sollten nur gemäß einem eigens dafür eingerichteten Verfahren nach der Anhörung eines  des   nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten  Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten getroffen werden.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 16  
(angepasst)

~~Die Behörde ist eine Einrichtung der Union im Sinne von Artikel 263 AEUV.~~

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 17

- (18) Die Unabhängigkeit und Transparenz des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten sollte sichergestellt werden.

---

↓ 2019/493 Erwägungsgrund 3  
(angepasst)

- (19) ~~Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, welche Gefahren von der~~ Die rechtswidrigen Verwendung personenbezogener Daten ~~für Wahlen und für die Demokratie ausgehen können~~ ☒ kann Demokratien und Wahlverfahren möglichen Risiken aussetzen ☒. Infolgedessen gilt es, die Integrität der europäischen demokratischen Prozesse zu schützen, indem finanzielle Sanktionen für Situationen vorgesehen werden, in denen europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzen, um auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss zu nehmen.
- 

↓ 2019/493 Erwägungsgrund 4  
(angepasst)

- (20) Zu diesem Zweck sollte ein Überprüfungsverfahren ~~eingeführt~~ ☒ festgelegt ☒ werden, das die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, den ~~durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten~~ Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten aufzufordern, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte. Wird ~~nach dem Überprüfungsverfahren~~ festgestellt, dass dies der Fall ist, sollte die Behörde ~~Sanktionen gemäß dem mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingeführten System wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender~~ ☒ wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ☒ Sanktionen verhängen.

---

↓ 2019/493 Erwägungsgrund 5

- (21) Verhängt die Behörde [nach dem Überprüfungsverfahren] eine Sanktion gegen die europäische politische Partei oder Stiftung, sollte sie dem Grundsatz „ne bis in idem“ gebührend Rechnung tragen, wonach Sanktionen nicht zweimal wegen derselben Straftat verhängt werden können. Die Behörde sollte auch sicherstellen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt wird und dass der betroffenen europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung die Möglichkeit gegeben wird, angehört zu werden.

---

↓ 2019/493 Erwägungsgrund 7  
(angepasst)

- (22) Da das neue Verfahren durch eine Entscheidung einer zuständigen nationalen Datenschutzbehörde ausgelöst ~~wird~~  werden sollte , sollte die betroffene europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unter der Voraussetzung, dass alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, die Möglichkeit haben, die Sanktion im Falle der Aufhebung der Entscheidung der Datenschutzbehörde oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung überprüfen zu lassen.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 18  
☞ Rat

- (23) Der den europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen Stiftungen verliehene europäische Rechtsstatus sollte ihnen die Rechtsfähigkeit und Anerkennung in allen Mitgliedstaaten verschaffen. Diese Rechtsfähigkeit und Anerkennung erlaubt es ihnen nicht, Kandidaten in nationalen Wahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament zu nominieren ☞ [...] ☞ ☞ oder sich an Kampagnen für Referenden zu beteiligen ☞ . Eine solche oder ähnliche Befugnis verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

- (24) Die Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sollten durch diese Verordnung geregelt werden, und Sachverhalte, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, sollten durch einschlägige nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt werden. Der Rechtsstatus einer europäischen politischen Partei und einer europäischen politischen Stiftung sollte durch die vorliegende Verordnung und die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz befindet (im Folgenden „Sitzmitgliedstaat“), geregelt werden. Dieser Mitgliedstaat sollte vorab das anzuwendende Gesetz festlegen können oder den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen eine Option einräumen können. Er sollte zudem andere oder zusätzliche Anforderungen als die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vorschreiben können, darunter Vorschriften über die Eintragung und Eingliederung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen in nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie über deren Organisation und Satzung einschließlich der Haftung, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dieser Verordnung stehen.

- (25) Als wesentlichen Bestandteil des europäischen Rechtsstatus sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen über eine europäische Rechtspersönlichkeit verfügen. Der Erwerb einer europäischen Rechtspersönlichkeit sollte Anforderungen und Verfahren zum Schutz der Interessen des Sitzmitgliedstaats, des Antragstellers auf europäischen Rechtsstatus (im Folgenden „der Antragsteller“) und jeglicher betroffener Dritter unterliegen. Insbesondere sollte eine vorher bestehende nationale Rechtspersönlichkeit in eine europäische Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden, und alle individuellen Rechte und Verpflichtungen der bisherigen nationalen Rechtsperson sollten auf die neue europäische Rechtsperson übertragen werden. Außerdem sollten zwecks Erleichterung der Fortführung der Tätigkeit Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht erfüllbare Voraussetzungen bei einer solchen Umwandlung anwendet. Der Sitzmitgliedstaat sollte bestimmen können, welche Arten nationaler juristischer Personen in europäische juristische Personen umgewandelt werden können, und sollte sein Einverständnis mit dem Erwerb der europäischen Rechtspersönlichkeit gemäß dieser Verordnung so lange zurückhalten können, bis angemessene Garantien geschaffen werden, insbesondere, was die Rechtmäßigkeit der Satzung des Antragstellers gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder den Schutz von Gläubigern oder Inhabern anderer Rechte in Bezug auf eine zuvor bestehende nationale Rechtspersönlichkeit anbelangt.

- (26) Die Beendigung einer europäischen Rechtspersönlichkeit sollte Anforderungen und Verfahren zum Schutz der Interessen der Europäischen Union, des Sitzmitgliedstaats der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und von sonstigen betroffenen Dritten unterliegen. Insbesondere sollte im Falle, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats erwerben, dies als eine Umwandlung der europäischen Rechtspersönlichkeit betrachtet werden, und alle individuellen Rechte und Verpflichtungen der bisherigen europäischen Rechtsperson sollten auf die neue nationale Rechtsperson übertragen werden. Außerdem sollten zwecks Erleichterung der Fortführung der Tätigkeit Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht erfüllbare Voraussetzungen bei einer solchen Umwandlung anwendet. Wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung keine Rechtspersönlichkeit im Sitzmitgliedstaat erwirbt, sollte sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates und unter Einhaltung der Bedingung, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgen darf, abgewickelt werden. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments sollten sich mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf Modalitäten der Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit verständigen können, insbesondere, um die Wiedereinziehung von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und die Zahlung von finanziellen Sanktionen sicherzustellen.

- (27) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einschlägige nationale Rechtsvorschriften auf schwerwiegende Weise nicht beachtet und wenn davon die Achtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen ist, sollte die Behörde auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, die Verfahren dieser Verordnung anzuwenden. Außerdem sollte die Behörde auf Antrag des Sitzmitgliedstaats entscheiden, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die in schwerwiegender Weise gegen einschlägige nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf andere Sachverhalte verstoßen hat, aus dem Register zu löschen.

- (28) Für eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sollten nur die europäischen politischen Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen in Betracht kommen, die als solche anerkannt sind und den europäischen Rechtsstatus erhalten haben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Anforderungen, die an eine europäische politische Partei gestellt werden, nicht zu hoch sind, sondern ohne Weiteres von organisierten, seriösen transnationalen Bündnissen politischer Parteien oder natürlicher Personen oder beiden erfüllt werden können; gleichzeitig gilt es, für die Verteilung der begrenzten Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union angemessene Kriterien festzulegen, die das europäische Engagement und die wirkliche Unterstützung der Wähler einer europäischen politischen Partei oder ihrer Mitglieder objektiv widerspiegeln. Am besten eignet sich hierzu das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament, an der europäische politische Parteien nach dieser Verordnung teilnehmen müssen, denn es gibt genauen Aufschluss darüber, welche Anerkennung eine europäische politische Partei beim Wähler genießt. Die Kriterien sollten die Rolle des Europäischen Parlaments als direkte Vertretung der Unionsbürgerinnen und -bürger gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUV sowie das Ziel europäischer politischer Parteien, in vollem Umfang am demokratischen Leben der Europäischen Union mitzuwirken und Europas repräsentative Demokratie aktiv mitzugestalten, um die Sichtweisen, Meinungen und den politischen Willen der Bürger effektiv zum Ausdruck zu bringen, verdeutlichen. Eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sollte daher europäischen politischen Parteien vorbehalten sein, die mit mindestens einem ihrer Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, und europäischen politischen Stiftungen, die die Finanzmittel über eine mit mindestens einem ihrer Mitglieder im Europäischen Parlament vertretene europäische politische Partei beantragen.

↓ 2018/673 Erwägungsgrund 6

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (29) Aus Transparenzgründen und um die Überprüfung europäischer politischer Parteien sowie deren demokratische Rechenschaftspflicht ~~und die Verbindung zwischen der europäischen Zivilgesellschaft und den Unionsorganen und insbesondere dem Europäischen Parlament~~ zu stärken, sollte der Zugang zu Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nur unter der Voraussetzung ⇒ der Bereitstellung bestimmter Informationen gewährt werden ⇐ ~~„dass die EU-Mitgliedsparteien~~ ⇒ Europäische politische Parteien sollten insbesondere sicherstellen, dass ihre Mitgliedsparteien ⇒ [...] ⇐ das politische Programm und das Logo der jeweiligen europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlichen. ⇒ Das Logo sollte im oberen Bereich der ⇐ ⇒ Startseite (Home-Page) ⇐ ⇒ der Website der Mitgliedspartei, und zwar gleich gut sichtbar wie das eigene Logo der Mitgliedspartei, angebracht werden. ⇐
- (30) ⇒ Europäische politische Parteien und ihre Mitgliedsparteien sollten mit gutem Beispiel vorangehen und das Geschlechtergefälle in der Politik schließen. Wenn europäische politische Parteien EU-Mittel in Anspruch nehmen wollen, sollten sie über interne Vorschriften ⇒ [...] ⇐ ⇒ über ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ⇐ verfügen und ⇒ [...] ⇐ ⇒ die Vertretung der Geschlechter in ihren ⇐ Mitgliedsparteien transparent darlegen. ⇐ ~~Die Aufnahme von Informationen~~ ⇒ Europäische politische Parteien sollten Nachweise zu ihren internen Vorschriften ⇐ über die Geschlechterverteilung ⇒ und über die Vertretung der Geschlechter in ihren Mitgliedsparteien unter ihren Kandidaten für das Europäische Parlament und ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments darlegen ⇐ ~~bei jeder Mitgliedspartei der europäischen politischen Partei sollte angeregt werden.~~ ⇒ Die europäischen politischen Parteien werden ferner aufgefordert, Informationen über die Inklusivität und die Vertretung von Minderheiten in ihren Mitgliedsparteien bereitzustellen.

⇐

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 24

- (31) Um die Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien zu erhöhen und dem Missbrauch der Finanzierungsvorschriften vorzubeugen, sollte ein Mitglied des Europäischen Parlaments nur für die Zwecke der Finanzierung als Mitglied einer einzigen europäischen politischen Partei angesehen werden, die gegebenenfalls diejenige sein sollte, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Einreichung der Finanzierungsanträge angeschlossen ist.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 25

⇒ neu

- (32) Die von den europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen bei Beantragung einer Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu befolgenden Verfahren sollten ebenso wie die Verfahren, Kriterien und Vorschriften festgelegt werden, die bei der Entscheidung über die Gewährung einer solchen Finanzierung zu beachten sind. ⇒ In diesem Zusammenhang sollten die europäischen politischen Parteien und Stiftungen insbesondere den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung achten. ⇐

---

↓ neu

⇒ Rat

(33) ⇒ [...] ⇐

(34) ⇒ [...] ⇐

- (35) Zur Stärkung der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verantwortung der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sollten bestimmte Arten von Spenden und Zuwendungen aus anderen Quellen als dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union untersagt werden oder Beschränkungen unterliegen. Eine Begrenzung des freien Kapitalverkehrs, die mit solchen Beschränkungen einhergehen könnte, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt und ist zum Erreichen dieser Ziele absolut notwendig.

- (36) Ein Mechanismus für eine Sorgfaltspflicht sollte eingeführt werden, um die Transparenz von Großspenden zu verbessern und das Risiko der Einflussnahme aus dem Ausland durch diese Quelle zu minimieren. Zu diesem Zweck sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen detaillierte Identitätsangaben von ihren Spendern anfordern. Die Behörde sollte befugt sein, zusätzliche Informationen von Spendern anzufordern, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende gegen diese Verordnung verstößt.

(37) → [...] ←

- (38) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 werden abgesehen von Zuwendungen aus dem Haushalt der Europäischen Union nur zwei Kategorien von Einnahmen für europäische politische Parteien und Stiftungen anerkannt, und zwar Zuwendungen von Mitgliedern und Spenden. Eine Reihe von Quellen für Einnahmen, die durch → – im Rahmen ihrer politischen Tätigkeiten ausgeübte – ← eigene wirtschaftliche Tätigkeiten (wie dem Verkauf von Veröffentlichungen oder Konferenzgebühren) generiert werden, fallen nicht unter diese beiden Kategorien, sodass Probleme hinsichtlich der Rechnungslegung und Transparenz entstehen. Daher sollte eine dritte Einnahmekategorie („ → selbst generierte Mittel ← → [...] ←“) geschaffen werden. Der Anteil der → [...] ← → selbst generierten Mittel ← am Gesamthaushalt einer europäischen politischen Partei oder einer Stiftung sollte auf → [...] ← → 2 ← % begrenzt werden, um zu verhindern, dass er im Verhältnis zum Gesamthaushalt dieser Einrichtungen überdimensioniert ist.

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 27  
(angepasst)  
⇒ neu

- (39) ⇒ Um ihre Mitglieder und Wahlkreise in der gesamten Union zu erreichen,  sollten  Europäische politische Parteien ~~solten bei Wahlen zum Europäischen Parlament~~ ⇒ berechtigt sein, ihre Finanzmittel für grenzüberschreitende politische  Kampagnen ~~finanzieren können~~  verwenden zu dürfen  wobei  für die Finanzierung und Begrenzung der Wahlausgaben von Parteien und Kandidaten ~~bei derartigen Wahlen~~ ⇒ bei derartigen Kampagnen sollten  die Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten gelten sollten.

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 32  
⇒ neu

- (40) Zur stärkeren Sensibilisierung der Bürger für europapolitische Fragen und zur Förderung der Transparenz ~~des europäischen Wahlverfahrens~~ ⇒ der politischen Zugehörigkeit  können die europäischen politischen Parteien die Bürger ~~bei der Wahl zum Europäischen Parlament~~ über die Verbindungen informieren, die zwischen ihnen und den nationalen politischen Parteien, die ihnen angeschlossen sind, sowie deren Kandidaten bestehen.

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 28  
⇒ neu  
☞ Rat

- (41) Europäische politische Parteien sollten andere politische Parteien und vor allem nationale Parteien oder Kandidaten weder unmittelbar noch mittelbar finanzieren. Europäische politische Stiftungen sollten weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien oder Kandidaten auf europäischer oder auf nationaler Ebene finanzieren. ☞ Ferner sollten europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen keine Kampagnen für Referenden finanzieren. ☹ ⇒ Das Verbot der direkten Finanzierung sollte europäische politische Parteien nicht davon abhalten, ihre Mitgliedsparteien ☞ [...] ☹ öffentlich zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten ☞ [...] ☹, um ☞ [...] ☹ ⇐ ☞ zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins beizutragen ☹ ☞ [...] ☹. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit der Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrags von Nizza beigelegt ist.

➔ (41a) Europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen Stiftungen sollte es gestattet sein, die Zusammenarbeit mit politischen Partnern außerhalb der Europäischen Union fortzuführen, insbesondere, um für die Werte der Union zu werben. ⌂

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 29

(42) Für die Zuweisung der jährlich im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verfügbaren Mittel sollten spezifische Bestimmungen und Verfahren festgelegt werden, die vorsehen, dass zum einen die Zahl der Begünstigten und zum anderen der Anteil an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments, den jede begünstigte europäische politische Partei beziehungsweise ihre jeweilige ihr angeschlossene europäische politische Stiftung besitzt, zugrunde gelegt werden. Diese Bestimmungen sollten strikte Regeln für die Transparenz, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle der europäischen politischen Parteien und der ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen und angemessene Sanktionen unter anderem für den Fall vorsehen, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gegen die Werte verstößt, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 30

(43) Um die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Verordnung in Bezug auf die Finanzierung und Ausgaben von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen und andere Sachverhalte sicherzustellen, bedarf es wirksamer Kontrollmechanismen. Zu diesem Zweck sollten die Behörde, der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments und die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren und alle notwendigen Informationen untereinander austauschen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sollte auch gefördert werden, um für eine wirksame und effiziente Kontrolle der Verpflichtungen zu sorgen, die sich aus maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

---

↓ neu

- (44) Um die Rechtssicherheit mit dieser Verordnung zu erhöhen und eine kohärente Umsetzung zu gewährleisten, sollten die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments eng zusammenarbeiten, einschließlich durch regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch über die Auslegung und konkrete Anwendung dieser Verordnung. Unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Behörde sollte darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung durch die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen erleichtern und Rechtsstreitigkeiten verhindern. Die Pflicht der Behörde zur Anhörung europäischer politischer Parteien oder europäischer politischer Stiftungen bevor Entscheidungen mit nachteiligen Auswirkungen getroffen werden, sollte dazu beitragen, die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung durch die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen zu erleichtern und gleichzeitig Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.
- 

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 31  
⇒ neu

- (45) Es ist notwendig, ein klares, ~~robustes und~~ abschreckendes ⇒ und angemessenes ⇐ System von Sanktionen einzuführen, um die wirksame, verhältnismäßige und einheitliche Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zu gewährleisten. Solch ein System sollte auch den Grundsatz „ne bis in idem“ achten, wonach eine Straftat nicht zweimal mit Sanktionen belegt werden darf. Es ist auch erforderlich, die entsprechenden Aufgaben der Behörde und des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung sowie die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Behörden der Mitgliedstaaten festzulegen.

- (46) **Politische Werbung spielt eine wichtige Rolle für politische Parteien, um mit Bürgern zu kommunizieren und mit ihnen in politischen Fragen zu interagieren. Sie kann vielfältige Formen annehmen und über viele Medien verbreitet werden, angefangen von Fernsehen und Radio bis hin zu Printmedien und sozialen Medien im Internet. Sie ist wichtiger Bestandteil des Wahlverfahrens und macht einen großen Teil der Ausgaben von politischen Parteien und Kandidaten aus. Zwar hat sie bedeutende Vorteile, jedoch birgt sie auch mögliche Risiken für Wahlverfahren und Demokratie. Diese Risiken können sich aus undurchsichtigen Praktiken und der Nutzung politischer Werbung als Vektor für Desinformation ergeben, darunter wenn der politische Charakter der Werbung, wie sie finanziert und gezielt eingesetzt wird, unklar sind.]**
- (47) **Europäische politische Parteien sollten daher bei ihrer politischen Werbung ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten, um eine faire politische Debatte und freie und gerechte Wahlen sowie die Bekämpfung von Desinformation zu unterstützen. Damit sollte unterstützt werden, dass Bürger die Art, die Herkunft und den Kontext politischer Werbung verstehen, einschließlich ihrer Finanzierung und die dafür ausgegebenen Beträge sowie ob und wie diese auf sie ausgerichtet wurde. Sie sollte ferner die Rechenschaftspflicht fördern und dazu beitragen, die Häufigkeit des Missbrauchs politischer Werbung, einschließlich im Zusammenhang mit Desinformation und anderen Formen der Einflussnahme auf die demokratische Debatte, zu verringern. Die Transparenzanforderungen sollten die europäische Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament unterstützen, darunter die grenzüberschreitende Dimension.]**

(48) [Die Mitgliedstaaten sollten für eine angemessene Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Transparenzpflichten für politische Werbung sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden mit den erforderlichen Befugnissen zur Überwachung der Einhaltung dieser Transparenzpflichten betrauen. Um unangemessene Einflussnahmen zu vermeiden, sollten diese nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben und rechtlich getrennt von der Regierung und funktional unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und jeder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung sein. Bürger und andere interessierte Parteien sollten sich darüber informieren können, welche Regulierungsbehörden in jedem Mitgliedstaat zuständig sind; dies sollte erreicht werden, indem die Behörde verpflichtet wird, auf ihrer Website eine Liste der nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten. Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden sollten wirksamen Rechtsbehelfen in uneingeschränkter Einhaltung von Artikel 47 der Charta unterliegen. Dazu sollte auch gehören, dass auf Antrag einer interessierten Partei geeignete Abhilfe geschaffen und rechtzeitig erwirkt werden kann, um die europäische politische Partei anzuweisen, einen Verstoß gegen die in dieser Verordnung festgelegten Transparenzanforderungen zu beenden.]

(49) [Europäische politische Parteien verlassen sich bei der Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer politischen Anzeigen oft auf externe Dienstleister, darunter Herausgeber von Werbung. Für diese Dienstleister gilt die Verordnung 2022/XX des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung. Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit politischen Anzeigen sollten europäische politische Parteien sicherstellen, dass die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, einschließlich Herausgeber von Werbung, ihren Pflichten nach der Verordnung 2022/XX [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] nachkommen. Sie sollten sicherstellen, dass in den vertraglichen Vereinbarungen festgelegt wird, wie den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung Rechnung getragen wird. Die politische Anzeige kann gegebenenfalls das politische Logo der europäischen politischen Partei enthalten.]

---

<sup>8</sup> Verordnung 2022/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

- (50) [Es ist notwendig, ein gemeinsames Archiv für die von den europäischen politischen Parteien zu übermittelnden Informationen einzurichten. Angesichts der besonderen Rolle, die der Behörde bei der Durchführung dieser Verordnung zukommt, sollte sie ein solches Archiv als Teil des Registers der europäischen politischen Parteien einrichten und verwalten. Die in diesem Archiv enthaltenen Informationen sollten der Behörde von den europäischen politischen Parteien unter Verwendung des Standardformats übermittelt werden und können automatisiert erfolgen. Europäische politische Parteien sollten im Archiv der Behörde Informationen zur Verfügung stellen, damit sich der breitere Kontext der politischen Anzeige und deren Zwecke erschließen lassen. Die Angabe des für die politische Werbung im Zusammenhang mit einer konkreten Kampagne verwendeten Betrags, der im Archiv aufzunehmen ist, kann anhand einer Schätzung der zugewiesenen Mittel erfolgen. Die im Archiv aufzunehmenden Beträge umfassen Spenden für bestimmte Zwecke oder Sachleistungen.]
- (51) [Europäische politische Parteien sollten ihre Strategie für die Verwendung politischer Werbung umsetzen und regelmäßig aktualisieren. Diese Politik und ein Jahresbericht über deren Umsetzung sollte auf der Website der europäischen politischen Partei abrufbar sein.]
- (52) [Mit der Verordnung (EU) 2022/XX [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] werden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeführt, die Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren von Inhalten im Zusammenhang mit politischer Werbung verwenden. Kommen Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren im Rahmen politischer Werbung zum Einsatz, sollten europäische politische Parteien sicherstellen, dass Artikel 12 der genannten Verordnung eingehalten wird. Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> sollten dafür zuständig sein, die Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu überwachen.]
- (53) [Informationen über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Transparenzanforderungen durch europäische politische Parteien sollten auf Unionsebene verfügbar sein. Um dies zu vereinfachen, sollte die Behörde auf der Grundlage dieser Verordnung einen faktenbezogenen und beschreibenden Bericht über Entscheidungen von nationalen Regulierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden erstellen und veröffentlichen.]

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(54) **【Da es die Integrität der europäischen demokratischen Prozesse zu schützen gilt, sollten europäische politische Parteien die Einhaltung der für politische Werbung geltenden Transparenzvorschriften nachweisen, damit sie Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhalten können.】**

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 33  
(angepasst)  
⇒ neu

(55) Aus Transparenzgründen und um die Überprüfung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie deren demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, sollten als von substanziellem öffentlichen Interesse anzusehende Informationen, insbesondere über die Satzung, Mitglieder, Jahresabschlüsse, Spender und Spenden, Beiträge und Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sowie Informationen in Bezug auf Entscheidungen der Behörde und des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über Eintragung, Finanzierung und Sanktionen ⇒ **in einem benutzerfreundlichen, offenen und maschinenlesbaren Format** ⇐ veröffentlicht werden. Die ~~Aufstellung~~ ⊗ Festlegung ⊗ eines Regelwerks, das sicherstellt, dass diese Informationen öffentlich verfügbar sind, ist der wirksamste Weg zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen und zu einem fairen Wettbewerb zwischen politischen Kräften sowie zur Aufrechterhaltung offener, transparenter und demokratischer Verfahren bei Gesetzgebung und Wahlen; dadurch wird das Vertrauen von Bürgern und Wählern in die europäische repräsentative Demokratie gestärkt und allgemein Korruption und Machtmissbrauch vorgebeugt.

- (56) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Identität von Spendern, die natürliche Personen sind, nicht für Spenden gelten, deren Wert 1500 EUR pro Jahr und Spender nicht überschreitet. Darüber hinaus sollte eine solche Veröffentlichung nicht für Spenden von mehr als 1500 EUR und nicht mehr als 3000 EUR gelten, sofern der Spender vorab keine schriftliche Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt hat. Diese Grenzwerte stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem legitimen öffentlichen Interesse an einer transparenten Finanzierung von europäischen politischen Parteien und Stiftungen andererseits her, wie es in internationalen Empfehlungen zur Verhinderung von Korruption in Zusammenhang mit der Finanzierung von europäischen politischen Parteien und Stiftungen zum Ausdruck gebracht wurde. Die Offenlegung von Spenden in Höhe von mehr als 3000 EUR pro Jahr und Spender sollte eine wirksame Überprüfung und Kontrolle der Beziehungen zwischen Spendern und europäischen politischen Parteien durch die Öffentlichkeit ermöglichen. Ebenfalls gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollten Informationen über Spenden jährlich veröffentlicht werden, außer während Kampagnen für die Wahl zum Europäischen Parlament und bei Spenden von mehr als 12000 EUR, die umgehend veröffentlicht werden sollten.

- (57) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die in der Charta verankert sind, insbesondere in den Artikeln 7 und 8, denen zufolge jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens und auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat, und muss unter uneingeschränkter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden. ☒ ☒

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 36

- (58) Die Verordnung (EU) 2018/1725~~(EG) Nr. 45/2001~~ des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> findet Anwendung auf die gemäß dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde, das Europäische Parlament und den Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 37

- (59) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679~~Richtlinie 95/46/EG~~ des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

<sup>10</sup> ~~Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).~~

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 38  
(angepasst)

- (60) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725~~(EG) Nr. 45/2001~~ oder der Verordnung (EU) 2016/679~~der Richtlinie 95/46/EG~~ die Behörde, das Europäische Parlament, die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die für die Kontrolle bestimmter Aspekte der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zuständigen nationalen Behörden und andere beteiligte Dritte sind, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird oder die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Ferner ist zu präzisieren, wie lange die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden können, die zum Zwecke der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie der Mitgliedschaft europäischer politischer Parteien erfasst wurden. In ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche müssen die Behörde, das Europäische Parlament, die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die zuständigen nationalen Behörden und die beteiligten Dritten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1725~~(EG) Nr. 45/2001~~ und  oder  der Verordnung (EU) 2016/679~~Richtlinie 95/46/EG~~ insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten nachzukommen.

↓ neu

- (61) **[Um die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat zentrale Anlaufstellen benennen, die für die Koordinierung mit der europäischen Ebene zuständig sind. Diese Kontaktstellen sollten angemessen ausgestattet sein, um eine wirksame Koordinierung, einschließlich zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung politischer Werbung zu gewährleisten.]**

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 39  
(angepasst)

- (62) Die Bestimmungen ~~von Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen~~  Verordnung (EU) 2016/679  finden Anwendung auf die gemäß dieser Verordnung durchgeführte Datenverarbeitung. Die zuständigen nationalen Behörden oder beteiligten Dritten sollten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für alle von ihnen verursachten Schäden haften. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass gegen zuständige nationale Behörden oder beteiligte Dritte, die gegen diese Verordnung verstoßen, geeignete Sanktionen verhängt werden können.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 40

- (63) Technische Unterstützung für europäische politische Parteien vonseiten des Europäischen Parlaments sollte gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung erfolgen, gegen Rechnung und Entgelt geleistet werden und Gegenstand eines regelmäßig vorgelegten öffentlichen Berichts sein.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 41

- (64) Grundlegende Informationen über die Anwendung dieser Verordnung sollten der Öffentlichkeit auf einer speziellen Website zur Verfügung gestellt werden.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 42

- (65) Die gerichtliche Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union wird zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen. Auch sollte man europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen rechtliches Gehör gewähren und es ihnen ermöglichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, bevor eine Sanktion gegen sie verhängt wird.

---

↓ neu

(66) [ Um die Bewertung dieser Verordnung stärker an den Zyklus zur Wahl zum Europäischen Parlament auszurichten, sollte der Zeitpunkt der vorgeschlagenen umfassenden Überprüfung angepasst werden. Um darüber hinaus Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Bestimmungen über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung als Teil des Berichts der Kommission nach der Wahl zum Europäischen Parlament bewertet werden. ]

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 43

(67) Die Mitgliedstaaten sollten für nationale Bestimmungen sorgen, die einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung förderlich sind.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 44

(angepasst)

⇒ neu

(68) Den ~~Mitgliedstaaten~~ ⇒ europäischen Parteien und Stiftungen ⇐ sollte genügend Zeit zur Einführung nationaler Bestimmungen eingeräumt werden, mit denen eine reibungslose und wirksame Anwendung dieser Verordnung gewährleistet wird. Es sollte daher ein Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ~~ihrer~~ ☒ der ☒ Anwendung ⇒ einiger ihrer Artikel ⇐ vorgesehen werden.

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 45

(angepasst)

~~Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat eine Stellungnahme abgegeben.~~

---

↓ 1141/2014 Erwägungsgrund 46

(angepasst)

~~Da die derzeit für politische Parteien und politische Stiftungen auf europäischer Ebene geltenden Bestimmungen und Verfahren erheblich geändert und ergänzt werden müssen, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 aufgehoben werden.~~

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### *ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

#### *Artikel 1*

##### **Gegenstand**

In dieser Verordnung werden das Statut und die Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene („europäische politische Parteien“) und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene („europäische politische Stiftungen“) geregelt.

#### *Artikel 2*

##### **Begriffsbestimmungen**

~~Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck~~ ☒ Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: ☒

1. „politische Partei“ ist eine Vereinigung von Bürgern ☒, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt ☒:
  - a) ~~die politische Ziele verfolgt~~ ☒ sie verfolgt politische Ziele ☒; ~~und~~
  - b) ~~die~~ ☒ sie ist ☒ nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ~~ist~~ oder ☒ wurde ☒ in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet ~~wurde~~;

2. „politisches Bündnis“ ist eine strukturierte Zusammenarbeit  $\Rightarrow$  in gleich welcher Form  $\Leftarrow$  zwischen  $\boxtimes$  Mitgliedern, d. h.  $\Leftarrow$  politischen Parteien  $\Rightarrow$  **„die im Einklang mit der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats gegründet wurden,“**  $\Leftarrow$  und/oder Bürgern  $\Rightarrow$  der Europäischen Union  $\Leftarrow$  ;
3. „europäische politische Partei“ ist ein politisches Bündnis, das politische Ziele verfolgt  $\Rightarrow$  , diese Ziele in der gesamten Union verfolgen will  $\Leftarrow$  und gemäß ~~den in~~ dieser Verordnung ~~festgelegten Bedingungen und Verfahren~~ bei der in Artikel ~~76~~ eingesetzten  $\boxtimes$  genannten  $\Leftarrow$  Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist;
4. „europäische politische Stiftung“ ist eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß ~~den in~~ dieser Verordnung ~~festgelegten Bedingungen und Verfahren~~ bei der  $\boxtimes$  in Artikel 7 genannten  $\Leftarrow$  Behörde  $\boxtimes$  für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen  $\Leftarrow$  eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt, indem sie eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllt:
- a) Beobachtung, Analyse und Bereicherung von Debatten über europapolitische Themen und den Prozess der europäischen Integration,
  - b) Entwicklung von Tätigkeiten in Verbindung mit europapolitischen Themen wie die Durchführung bzw. die Unterstützung von Seminaren, Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen und Studien zu diesen Themen unter Mitwirkung einschlägiger Akteure, einschließlich Jugendorganisationen und sonstiger Vertreter der Zivilgesellschaft,  $\Rightarrow$  und Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Formung künftiger politischer Führungskräfte in der Union,  $\Leftarrow$
  - c) Ausbau der Zusammenarbeit zur Förderung der Demokratie, einschließlich in Drittländern,
  - d) Schaffung einer Plattform für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene von nationalen politischen Stiftungen, Wissenschaftlern und anderen einschlägigen Akteuren;
5. „regionales Parlament“ oder „regionale Versammlung“ ist ein Gremium, dessen Mitglieder über ein regionales Wahlmandat verfügen oder einer gewählten Versammlung politisch Rechenschaft schulden;

6. „Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union“ ist eine gemäß Teil 1 dem Ersten Teil Titel VIII VI der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) gewährte Finanzhilfe oder einen gemäß Teil 2 dem Ersten Teil Titel VIII XI jener Verordnung gewährten en Beitrag;
7. „Spende“ umfasst Bargeld- und Sachgeschenke jeglicher Art, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) sowie Arbeiten unter Marktwert und oder alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, mit Ausnahme von Zuwendungen von Mitgliedern und gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;
8. „Zuwendungen von Mitgliedern“ sind Bargeldzahlungen, darunter Mitgliedsbeiträge, Sachzuwendungen, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) oder Arbeiten unter Marktwert und oder alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sie von einem ihrer Mitglieder erhält, mit Ausnahme von gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

---

↓ neu

⇒ Rat

9. „ ⇒ selbst generierte Mittel ⇒ [...] “ sind Einnahmen, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten ⇒ – im Rahmen der von einer europäischen politischen Partei ⇒ oder ihrer angeschlossenen Stiftung ⇒ ausgeübten politischen Tätigkeiten – ⇒ wie Konferenzgebühren oder Verkauf von Veröffentlichungen erwirtschaftet werden ⇒ , sofern ⇒ mit diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten keine Gewinnzwecke verfolgt werden ⇒ ;

10. ⇒ [...] ⇒

---

↓ 1141/2014

~~11.9.~~ „Jahresbudget“ für den Zweck von Artikel ~~23~~<sup>20</sup> und ~~30 umfasst~~<sup>27</sup> die Gesamtausgaben in einem Jahr, wie sie in den Jahresabschlüssen der betreffenden europäischen politischen Partei oder der betreffenden europäischen politischen Stiftung angegeben sind;

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 3

~~12.10.~~ „nationale Kontaktstelle“ ist jede Person, die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eigens für den Zweck des Austauschs von Informationen bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung bestimmt wird;

---

↓ 1141/2014

⇒ neu

~~13.11.~~ „Sitz“ ist ⇒ , sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ⇐ der Ort, an dem die europäische politische Partei oder die europäische politische Stiftung ihre Hauptverwaltung hat;

~~14.13.~~ „konkurrierende Verstöße“ sind zwei oder mehr Verstöße, die als Bestandteil derselben rechtswidrigen Handlung begangen werden;

~~15.13.~~ „wiederholter Verstoß“ ist ein Verstoß, der innerhalb von fünf Jahren nach der Verhängung einer aufgrund derselben Art von Verstoß gegen seinen Verursacher verhängten Sanktion begangen worden ist;

---

↓ neu

16. [„politische Werbung“ ist Werbung im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung]; ]

17. [„politische Anzeige“ ist eine Anzeige im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung]; ]

18. [„politische Werbedienstleistungen“ sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung]. ]

---

↓ 1141/2014 (angepasst)  
→<sub>1</sub> 2018/673 Artikel 1 Nummer 4  
Buchstabe a

## KAPITEL II

# ***STATUT DER EUROPÄISCHEN POLITISCHEN PARTEIEN UND EUROPÄISCHEN POLITISCHEN STIFTUNGEN***

### *Artikel 3*

#### **Voraussetzungen für die Eintragung**

- (1) Ein politisches Bündnis kann die Eintragung als europäische politische Partei beantragen, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Es hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, wie in seiner Satzung angegeben;

b) ☒ mindestens eine der folgenden Feststellungen trifft zu: ☒

- i) →<sub>1</sub> seine Mitgliedsparteien sind in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder von regionalen Versammlungen vertreten, ~~oder~~ ←
- ii) es oder seine Mitgliedsparteien haben in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten;

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 4  
Buchstabe b

~~ce)~~ seine Mitgliedsparteien sind nicht Mitglieder einer anderen europäischen politischen Partei;

↓ 1141/2014  
⇒ neu  
⇒ Rat

~~de)~~ insbesondere sein Programm und seine Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören  
⇒ **. und es** gibt **jährlich** eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab ⇐ ;

↓ neu  
⇒ Rat

e) es **[...]** **bestätigt** ferner **[...]** , dass **auch** seine Mitgliedsparteien **[...]** die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren **[...]** **. und es** gibt **jährlich** eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

fd) es oder seine Mitglieder haben an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen oder öffentlich die Absicht bekundet, an der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen zu wollen; ~~und~~

ge) es verfolgt keine Gewinnzwecke.

(2)  Eine Einrichtung  ~~Ein Antragsteller~~ kann die Eintragung als europäische politische Stiftung beantragen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) ~~Er muss~~  sie ist  einer europäischen politischen Partei angeschlossen sein, die im Einklang mit [den in] dieser Verordnung [festgelegten Bedingungen und Verfahren] eingetragen ist;
- b) sie hat ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, wie in ihre Satzung angegeben;
- c) insbesondere ihre Programm und ihre Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören  
⇒ [...] , und sie gibt jährlich eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab ;

↓ neu

↻ Rat

- d) sie [...] bestätigt ferner [...] , dass ihre Mitgliedsorganisationen [...] die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren [...] und sie gibt jährlich eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

- ~~ed~~) ~~ihre~~~~seine~~ Ziele ergänzen die Ziele der europäischen politischen Partei, der ~~sie~~~~er~~ förmlich angeschlossen ist;
- ~~fe~~) ~~ihrem~~~~seinem~~ Leitungsorgan ~~müssen~~  gehören  Mitglieder aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten ~~angehören~~; ~~und~~
- ~~gf~~) ~~sie~~~~er~~ verfolgt keine Gewinnzwecke.
- (3) Eine europäische politische Partei ~~kann~~  darf  nur eine förmlich angeschlossene europäische politische Stiftung haben. Jede europäische politische Partei und die ihr angeschlossene europäische politische Stiftung gewährleisten die Trennung zwischen ihren jeweiligen laufenden Geschäften, Leitungsstrukturen und ihrer jeweiligen Rechnungslegung.

#### Artikel 4

### Entscheidungsstrukturen europäischer politischer Parteien

- (1) Die Satzung einer europäischen politischen Partei entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken:
- a) ihren Namen und ihr Logo, die deutlich von denen anderer bestehender europäischer politischer Parteien oder europäischer politischer Stiftungen zu unterscheiden ~~sein~~ ~~müssen~~  sind  ;
- b) die Anschrift ihres Sitzes;
- c) ein politisches Programm, das ihren Zweck und ihre Ziele darlegt;
- d) eine Erklärung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ~~eg~~, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgt;

- e) gegebenenfalls den Namen der ihr angeschlossenen politischen Stiftung und eine Beschreibung ihrer förmlichen Beziehung;
  - f) ihre administrative und finanzielle Organisation und Verfahren, insbesondere ihre Organe und Ämter mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen und die Bestimmungen über die Erstellung, Genehmigung und Überprüfung von Jahresabschlüssen; ~~und~~
  - g) das interne Verfahren für den Fall ihrer freiwilligen Auflösung als europäische politische Partei;
- 

↓ neu

↻ Rat

- h) [ ihre internen Vorschriften für die Nutzung politischer Werbung; ]
  - i) die Pflicht der Mitgliedsparteien, ↻ auf ihren Websites ↻ das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise zu verwenden ↻ [...] ↻ ;
  - j) ihre internen Vorschriften über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter.
- 

↓ 1141/2014 (angepasst)

- (2) Die Satzung einer europäischen politischen Partei enthält Bestimmungen zur internen Organisation als Partei, die mindestens Folgendes regeln:
- a) die Modalitäten der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses ihrer Mitglieder, wobei die Liste ihrer Mitgliedsparteien im Anhang der Satzung beigefügt wird;
  - b) die mit jeder Art der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten und die einschlägigen Stimmrechte;

- c) die Befugnisse, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Leitungsorgane mit Angaben über die Kriterien für die Auswahl von Kandidaten und die Modalitäten für ihre Ernennung und Entlassung;
  - d) ihre internen Beschlussfassungsprozesse, insbesondere Wahlverfahren und Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit;
  - e) ihr Transparenzkonzept, insbesondere in Bezug auf Buchführung, Konten und Spenden, Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten; ~~und~~
  - f) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung.
- (3) Der Sitzmitgliedstaat kann zusätzliche Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern diese zusätzlichen Anforderungen nicht gegen diese Verordnung verstoßen.
- 

↓ neu

#### [Artikel 5

### **Transparenzanforderungen für politische Werbung**

- (1) Die europäischen politischen Parteien stellen sicher, dass die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die sie in Anspruch nehmen, wenn sie politische Werbung betreiben, ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 12 der Verordnung 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] in vollem Umfang nachkommen. Zu diesem Zweck stellen die europäischen politischen Parteien sicher, dass die Verträge, die mit Anbietern politischer Werbedienstleistungen für ihre Werbekampagnen geschlossen werden, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verpflichtungen enthalten.

- (2) Jede europäische politische Partei übermittelt der Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der ersten Verbreitung Informationen über jede politische Anzeige, die sie sponsert oder direkt veröffentlicht, damit der breitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden können. Diese Informationen umfassen mindestens die in Anhang II Nummer 1 aufgeführten Informationen.
- (3) Die Behörde veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen umgehend in dem in Artikel 8 vorgesehenen Archiv. Die Informationen sind in leicht zugänglicher, deutlich sichtbarer und benutzerfreundlicher Form in einfacher Sprache darzustellen.
- (4) Jede europäische politische Partei legt eine Politik für die Nutzung politischer Werbung fest. Sie stellt sicher, dass diese Politik stets auf dem neuesten Stand ist und dass auf ihrer Website ein Jahresbericht über deren Umsetzung abgerufen werden kann. Der Bericht bezieht sich auf die politischen Anzeigen, die in den fünf vorangegangenen Jahren veröffentlicht wurden, und enthält eine Beschreibung der konkreten Schritte, die die europäische politische Partei unternimmt, um diesen Artikel einzuhalten, sowie die in Anhang II Nummer 2 aufgeführten Informationen.
- (5) Beim Einsatz von Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, stellen die europäischen politischen Parteien sicher, dass Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/XX [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] eingehalten wird.
- (6) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Absätze 1, 2 und 4 zuständig sind, und teilen dies der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen mit. Diese nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen üben ihre Befugnisse unparteiisch und transparent aus und sind rechtlich getrennt von der Regierung und funktional unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und jeder anderen öffentlichen oder privaten Stelle. Die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und hält diese Liste auf dem neuesten Stand. Gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden müssen wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer interessierten Partei geeignete Abhilfe geschaffen werden kann, bei der die europäische politische Partei angewiesen wird, einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, 2 oder 4 zu beenden.

- (7) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden sind dafür zuständig, die Anwendung des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels zu beaufsichtigen. Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sinngemäß. Kapitel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für Tätigkeiten, die unter Absatz 5 des vorliegenden Artikels fallen.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um angesichts technologischer Entwicklungen Elemente in die Liste der nach den Absätzen 2 und 4 des vorliegenden Artikels bereitzustellenden Informationen aufzunehmen oder aus ihr zu streichen. ]

↓ 1141/2014 (angepasst)

### Artikel ~~65~~

#### Entscheidungsstrukturen europäischer politischer Stiftungen

- (1) Die Satzung einer europäischen politischen Stiftung entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken:
- a) ihren Namen und ihr Logo, die deutlich von denen anderer bestehender europäischer politischer Parteien oder europäischer politischer Stiftungen zu unterscheiden ~~sein~~ ~~müssen~~ ☒ sind ☒ ;
  - b) die Anschrift ihres Sitzes;
  - c) eine Beschreibung ihres Zwecks und ihrer Ziele, die mit den in Artikel 2 Nummer ~~45~~ aufgeführten Aufgaben vereinbar ~~sein müssen~~ ☒ sind ☒ ;
  - d) eine Erklärung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ~~fg~~, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgt;
  - e) den Namen der europäischen politischen Partei, der sie unmittelbar angeschlossen ist, und eine Beschreibung ihrer förmlichen Beziehung;

- f) eine Liste ihrer Organe mit Angabe ihrer jeweiligen Befugnisse, Zuständigkeiten und ihrer Zusammensetzung einschließlich der Modalitäten für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder und Leiter solcher Organe;
  - g) ihre administrative und finanzielle Organisation und Verfahren, insbesondere ihre Organe und Ämter mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen und die Bestimmungen über die Erstellung, Genehmigung und Überprüfung von Jahresabschlüssen;
  - h) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung; ~~und~~
  - i) das interne Verfahren für den Fall ihrer freiwilligen Auflösung als europäische politische Stiftung.
- (2) Der Sitzmitgliedstaat kann zusätzliche Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern diese zusätzlichen Anforderungen nicht gegen diese Verordnung verstoßen.

#### *Artikel ~~76~~*

#### **Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen**

- (1) Eine Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (~~die~~ „Behörde“) wird ~~hiermit~~ zum Zweck der Eintragung, Kontrolle und Sanktionierung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen im Einklang mit dieser Verordnung eingerichtet.
- (2) Die Behörde besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist unabhängig und führt ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung aus.

Die Behörde entscheidet über die Eintragung und Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen in das bzw. aus dem Register gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen. Außerdem überprüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die  Entscheidungsstrukturen  ~~innere Ordnung~~ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f ~~und d bis f~~ und Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstaben a bis e und g einhalten.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die Behörde in vollem Maße das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und die Notwendigkeit, einen Parteienpluralismus in Europa zu gewährleisten.

Die Behörde wird durch ihren Direktor vertreten, der alle Entscheidungen im Namen der Behörde trifft.

- (3) Der Direktor der Behörde wird nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Grundlage von Vorschlägen eines Auswahlausschusses, der sich aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden gemeinsam „Anstellungsbehörde“) zusammensetzt, von den drei Organen einvernehmlich für eine fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit ernannt.

Der Direktor wird auf der Grundlage seiner persönlichen und beruflichen Eignung ausgewählt. Der Direktor darf kein Mitglied des Europäischen Parlaments, gewählter Mandatsträger oder gegenwärtiger oder ehemaliger Angestellter einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung sein. Der ausgewählte Direktor darf keinem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Direktor der Behörde und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, unterliegen.

Eine freie Stelle infolge von Rücktritt, Ruhestand, Entlassung oder Tod wird gemäß demselben Verfahren besetzt.

Im Falle einer normalen Neubesetzung oder eines freiwilligen Rücktritts nimmt der Direktor seine Aufgaben wahr, bis ein Nachfolger das Amt angetreten hat.

Erfüllt der Direktor der Behörde nicht mehr die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben, kann er durch einvernehmliche Entscheidung von mindestens zwei der drei in Unterabsatz 1 genannten Organe und auf der Grundlage eines vom in Unterabsatz 1 genannten Auswahlausschuss auf eigene Initiative oder auf Aufforderung eines der drei Organe erstellten Berichts entlassen werden.

Der Direktor der Behörde ist bei der Wahrnehmung seiner Pflichten unabhängig. Wenn der Direktor im Namen der Behörde handelt, so darf er Weisungen von einem Organ, einer Regierung oder einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Der Direktor der Behörde enthält sich jeder Handlung, die mit dem Wesen seiner Pflichten unvereinbar ist.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission führen in Bezug auf den Direktor die der Anstellungsbehörde gemäß dem durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>13</sup> festgelegten Statut der Beamten (und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union) übertragenen Befugnisse gemeinsam aus.

Unbeschadet der Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung können die drei Organe eines von ihnen mit der Ausführung von einigen oder allen der sonstigen, der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse betrauen.

Die Anstellungsbehörde kann den Direktor mit anderen Aufgaben betrauen, sofern diese Aufgaben mit der Arbeitsbelastung, die sich aus seinen Aufgaben als Direktor der Behörde ergeben, vereinbar sind, und sie zu keinem Interessenkonflikt führen oder die volle Unabhängigkeit des Direktors gefährden können.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (Statut der Beamten) (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

- (4) Die Behörde befindet sich in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, das die Behörde mit den erforderlichen Büroräumen und unterstützenden Verwaltungseinrichtungen ausstattet.
- 

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 1  
(angepasst)

- (5) Der Direktor der Behörde wird von Mitarbeitern unterstützt, in Bezug auf die er die Befugnisse ausübt, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union übertragen wurden, und in Bezug auf die er die Befugnisse ausübt, die der Behörde, die zum Abschluss von Dienstverträgen mit sonstigen Bediensteten ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union gemäß der Verordnung des Rates (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 („Befugnisse der Anstellungsbehörde“) übertragen wurden. Die Behörde kann in allen Bereichen ihrer Arbeit ~~zusätzlich~~ abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht bei der Behörde beschäftigtes Personal einsetzen.

Für das Personal der Behörde gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Vorschriften zur Durchführung des genannten Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Die Auswahl der Mitarbeiter darf nicht zu einem potenziellen Interessenkonflikt zwischen ihren Pflichten für die Behörde und anderen Amtspflichten führen, und die Mitarbeiter enthalten sich jeglicher Handlungen, die mit dem Wesen ihrer Pflichten unvereinbar sind.

---

↓ 1141/2014 (angepasst)  
→<sub>1</sub> 2018/673 Artikel 1 Nummer 5  
⇒ neu  
↻ Rat

- (6) Die Behörde trifft Vereinbarungen mit dem Europäischen Parlament und gegebenenfalls mit anderen Organen über administrative Vorkehrungen, die erforderlich sind, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, insbesondere Vereinbarungen über die Mitarbeiter, die Dienstleistungen und die Unterstützung, die gemäß den Absätzen 4, 5 und 8 zur Verfügung gestellt wurde bzw. wurden.

(7) Die Mittel für die Ausgaben der Behörde werden unter einem separaten Titel im Einzelplan für das Europäische Parlament des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zur Verfügung gestellt. Die Mittel müssen ausreichend sein, um den vollständigen und unabhängigen Betrieb der Behörde zu gewährleisten. Der Direktor legt dem Europäischen Parlament einen Haushaltsplanentwurf der Behörde vor; dieser wird veröffentlicht. Das Europäische Parlament delegiert die Pflichten des Anweisungsbefugten in Bezug auf diese Mittel an den Direktor der Behörde.

(8) Für die Behörde gilt die Verordnung Nr. 1 des Rates<sup>14</sup>.

Die für die Arbeit der Behörde und des Registers erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

(9) Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments tauschen alle für die Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung notwendigen Informationen untereinander aus.

(10) Der Direktor legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Behörde vor. ⇒ Die Behörde veröffentlicht diese Berichte auf ihrer Website. ⇐

(11) Der Gerichtshof der Europäischen Union überprüft die Rechtmäßigkeit der  Beschlüsse  ~~Entscheidungen~~ der Behörde im Einklang mit Artikel 263 AEUV und ist für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf von der Behörde zu leistenden Schadensersatz gemäß den Artikeln 268 und 340 AEUV zuständig. Trifft die Behörde  keinen Beschluss  ~~keine Entscheidung~~, wenn  ein Beschluss  ~~eine Entscheidung~~ gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben ist, kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 AEUV erhoben werden.

---

<sup>14</sup> Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

## Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

- (1) Die Behörde richtet ein Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ein und verwaltet dieses. ~~⇒~~ [ Das Register umfasst ein Archiv für die Informationen, die europäische politische Parteien nach Artikel 5 Absatz 2 bereitstellen müssen. ] ~~⇐~~ Informationen aus diesem Register sind gemäß Artikel ~~3632~~ online zugänglich.
- (2) Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Registers zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ~~4036~~ und im Rahmen des Geltungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
- a) die von der Behörde verwahrten Informationen und Belege, für die das Register der vorgesehene Aufbewahrungsort ist, darunter die Satzung einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, weitere Unterlagen, die als Teil eines Antrags auf Eintragung gemäß Artikel ~~98~~ Absatz 2 vorgelegt wurden, von den Sitzmitgliedstaaten erhaltene Unterlagen gemäß Artikel ~~1815~~ Absatz 2 sowie Informationen über die Identität der Personen, die Mitglieder von Organen sind oder Ämter innehaben, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstabe g mit administrativen, finanziellen oder rechtlichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet sind;
  - b) ~~☒~~ unter ~~☒~~ ~~iii~~ Buchstabe a dieses Absatzes genanntes Material des Registers, für welches das Register dafür zuständig ist, die von der Behörde gemäß ihren Zuständigkeiten nach dieser Verordnung festgestellte Rechtmäßigkeit zu bescheinigen. Die Behörde ist nicht dafür zuständig zu überprüfen, ob eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eine Verpflichtung oder Anforderung einhält, die der Partei oder der Stiftung von dem Sitzmitgliedstaat gemäß den Artikeln 4 und ~~65~~ und Artikel ~~1714~~ Absatz 2 zusätzlich zu den Verpflichtungen und Anforderungen gemäß dieser Verordnung auferlegt wurde.

- (3) Die Kommission legt durch Durchführungsrechtsakte das für das Register anzuwendende Registrierungsnummersystem und Standardauszüge aus dem Register fest, die Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, darunter der Inhalt von Schreiben und Unterlagen. Diese Auszüge dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme von Daten über die Identität von Personen, die Mitglieder von Organen sind oder Ämter innehaben, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstabe g mit administrativen, finanziellen oder rechtlichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ~~4137~~ genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel ~~98~~*

**Antrag auf Eintragung**

- (1) Ein Antrag auf Eintragung wird an die Behörde gestellt. Ein Antrag auf Eintragung als europäische politische Stiftung wird nur durch die europäische politische Partei gestellt, der der Antragsteller formell angeschlossen ist.
- (2) Dem Antrag wird Folgendes beigefügt:
- a) Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, darunter eine formelle Standarderklärung in der Form, wie sie ~~in~~ Anhang I festgelegt ist;
  - b) die Satzung der Partei oder der Stiftung, die die gemäß den Artikeln 4 und ~~65~~ erforderlichen Bestimmungen enthält, darunter die einschlägigen Anhänge und gegebenenfalls die Erklärung des Sitzmitgliedstaats gemäß Artikel ~~1815~~ Absatz 2.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ~~4036~~ und im Rahmen des Geltungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte  in Bezug auf Folgendes  zu erlassen  :  ~~um~~
- a)  Bestimmung  zusätzlicher Informationen oder Belege in Bezug auf Absatz 2 ~~zu bestimmen~~, die erforderlich sind, damit die Behörde ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung in Bezug auf den Betrieb des Registers in vollem Maße erfüllen kann;

- b) ~~die~~ ~~☒~~ Ergänzung der ~~☒~~ formalen Standarderklärungen ~~in~~ ~~im~~ Anhang I ~~zu ergänzen~~, was die Angaben anbelangt, die vom Antragsteller zu machen sind, sofern dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass ausreichende Informationen in Bezug auf den Unterzeichner, sein Mandat und die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, welche er zum Zweck der Erklärung vertreten darf, vorliegen.
- (4) Die als Teil des Antrags an die Behörde übermittelte Dokumentation wird umgehend auf der in Artikel ~~3632~~ genannten Website veröffentlicht.

*Artikel ~~109~~*

**Prüfung des Antrags und Entscheidung der Behörde**

- (1) Der Antrag wird von der Behörde geprüft, um festzustellen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 erfüllt und ob die Satzung die gemäß den Artikeln 4 und ~~65~~ erforderlichen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Behörde entscheidet, den Antragsteller einzutragen, es sei denn, sie stellt fest, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 nicht erfüllt oder dass die Satzung die gemäß den Artikeln 4 und ~~65~~ erforderlichen Bestimmungen nicht enthält.

Die Behörde veröffentlicht ihre Entscheidung über die Eintragung des Antragstellers innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Eintragung oder im Falle, dass die in Artikel ~~1815~~ Absatz 4 festgelegten Verfahren anzuwenden sind, innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags auf Eintragung.

Ist der Antrag unvollständig, fordert die Behörde den Antragsteller unverzüglich auf, die zusätzlichen erforderlichen Informationen einzureichen. Die in Unterabsatz 2 festgelegte Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn bei der Behörde der vollständige Antrag eingegangen ist.

- (3) Die in Artikel ~~98~~ Absatz 2 Buchstabe a genannte formale Standarderklärung wird von der Behörde als ausreichend betrachtet, um festzustellen, dass der Antragsteller die  Voraussetzungen  ~~Anforderungen~~ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und ee bzw. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und de erfüllt.
- (4) Eine Entscheidung der Behörde, einen Antragsteller einzutragen, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit der Satzung der betreffenden Partei oder Stiftung veröffentlicht. Eine Entscheidung der Behörde, einen Antragsteller nicht einzutragen, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit der genauen Angabe der Gründe für die Ablehnung veröffentlicht.
- (5) Änderungen an den Unterlagen oder an der Satzung, die zusammen mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel ~~98~~ Absatz 2 eingereicht wurden, sind der Behörde mitzuteilen, welche die Eintragung unter entsprechender Anwendung der in Artikel ~~1815~~ Absatz 2 und 4 festgelegten Verfahren aktualisiert.
- (6) Die aktualisierte Liste der Mitgliedsparteien einer europäischen politischen Partei, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 ihrer Satzung als Anhang beigefügt ist, wird der Behörde jedes Jahr übermittelt. Änderungen, die dazu führen können, dass eine europäische politische Partei nicht mehr die Eintragungsvoraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, sind der Behörde innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Änderung zu übermitteln.

#### Artikel ~~1110~~

### **Überprüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen und -anforderungen**

- (1) Unbeschadet des in Absatz 3  dieses Artikels  festgelegten Verfahrens prüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f ~~und d bis f~~ und Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstaben a bis e und g weiterhin erfüllen.

- (2) Stellt die Behörde fest, dass die in Absatz 1 genannten Eintragungsvoraussetzungen oder die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen – mit Ausnahme der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ~~d~~ und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c – nicht mehr erfüllt werden, teilt sie dies der betreffenden europäischen politischen Partei oder Stiftung mit.
- (3) →<sub>1</sub> Das Europäische Parlament kann aus eigener Initiative oder auf den – gemäß den einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung unterbreiteten – begründeten Antrag einer Gruppe von Bürgern hin~~z~~ oder der Rat oder die Kommission können die Behörde auffordern zu prüfen, ob eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 ~~☉~~ [...] ~~☉~~ Buchstaben d und e ~~☉~~ und des Artikels 3 Absatz 2 ~~☉~~ [...] ~~☉~~ Buchstaben c und d ~~☉~~ erfüllt. In diesen Fällen und in den in Artikel ~~1916~~ Absatz 3 Buchstabe a genannten Fällen ersucht die Behörde den ~~mitin~~ Artikel ~~1411~~ ~~eingesetzten~~ ☒ genannten ☒ Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten um eine Stellungnahme dazu. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab. ←

Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ~~☉~~ [...] ~~☉~~ Buchstaben d und e ~~☉~~ und Artikel 3 Absatz 2 ~~☉~~ [...] ~~☉~~ Buchstaben c und d ~~☉~~ erfüllt, unterrichtet sie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, damit jedes dieser Organe die Behörde auffordern kann, die in Unterabsatz 1 genannte Prüfung vorzunehmen. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 geben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Informationen ihre Absicht bekannt.

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 2

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren dürfen im Zeitraum von zwei Monaten vor der Wahl zum Europäischen Parlament nicht eingeleitet werden. In Bezug auf das in Artikel ~~1210a~~ festgelegte Verfahren gilt diese Frist nicht.

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses ~~entscheidet~~ ☒ beschließt ☒ die Behörde, ob sie die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register löscht. ~~Die Entscheidung~~ ☒ Der Beschluss ☒ der Behörde wird hinreichend begründet.

~~Eine Entscheidung~~ ☒ Ein Beschluss ☒ der Behörde, eine Löschung aus dem Register wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben d und e ☐ und Artikel 3 Absatz 2 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben c und d ☐ vorzunehmen, darf nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Voraussetzungen getroffen werden. Bei ~~der Entscheidung~~ ☒ dem Beschluss ☒ ist das Verfahren gemäß Absatz 4 anzuwenden.

- (4) ~~Eine Entscheidung~~ ☒ Ein Beschluss ☒ der Behörde, eine europäische politische Partei oder Stiftung wegen eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben d und e ☐ oder Artikel 3 Absatz 2 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben c und d ☐ aus dem Register zu löschen, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. ~~Die Entscheidung~~ ☒ Der Beschluss ☒ tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung ~~dieser Entscheidung~~ ☒ dieses Beschlusses ☒ an das Europäische Parlament und den Rat weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Behörde mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Im Falle eines Einwands des Rates und des Europäischen Parlaments bleibt die europäische politische Partei oder Stiftung eingetragen.

Das Europäische Parlament und der Rat dürfen nur aus Gründen in Zusammenhang mit der Beurteilung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben d und e ☐ und Artikel 3 Absatz 2 ☐ [...] ☐ ☐ Buchstaben c und d ☐ Einwände erheben.

Die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wird darüber unterrichtet, dass Einwände gegen ~~die Entscheidung~~ ☒ den Beschluss ☒ der Behörde, sie aus dem Register zu löschen, erhoben wurden.

Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß ihren jeweiligen Regeln der Entscheidungsfindung, wie sie im Einklang mit den Verträgen festgelegt wurden, ihren Standpunkt fest. Einwände werden hinreichend begründet und veröffentlicht.

- (5) ~~Eine Entscheidung~~ ☒ Ein Beschluss ☒ der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, gegen die keine Einwände im Rahmen des in Absatz 4 festgelegten Verfahrens erhoben wurden, wird ☒ zusammen mit der genauen Angabe der Gründe für die Löschung ☒ ~~⇒ der betreffenden europäischen politischen Partei oder Stiftung bekannt gegeben und~~ ⇐ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ~~zusammen mit den ausführlichen Angaben über die Gründe für die Löschung veröffentlicht.~~ ☒ Der Beschluss ☒ ~~und tritt drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft~~ ⇒ wird ~~[...]~~ ⇐ durch die Bekanntgabe wirksam ⇐ .
- (6) Eine europäische politische Stiftung verliert automatisch ihren europäischen Rechtsstatus als solche, wenn die europäische politische Partei, der sie angeschlossen ist, aus dem Register gelöscht wird.

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 3  
(angepasst)

Artikel ~~1210a~~

### **Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Keine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung darf bewusst auf das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament Einfluss nehmen oder Einfluss zu nehmen versuchen, indem sie einen Verstoß einer natürlichen oder juristischen Person gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzt.

- (2) Wird die Behörde über eine Entscheidung einer nationalen Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~<sup>15</sup> informiert, mit der festgestellt wird, dass eine natürliche oder juristische Person gegen geltende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen hat, und folgt aus dieser Entscheidung oder ist aus anderen Gründen davon auszugehen, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Rahmen einer Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängt, befasst die Behörde den ~~gemäß~~ Artikel ~~1411~~ der vorliegenden Verordnung ~~eingesetzten~~  genannten  Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten mit dieser Angelegenheit. Die Behörde kann erforderlichenfalls mit der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Ausschuss nimmt zu der Frage Stellung, ob die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie diesen Verstoß ausnutzte. Die Behörde ersucht um die Stellungnahme unverzüglich und spätestens einen Monat, nachdem sie über die Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde informiert wurde. Die Behörde setzt eine kurze und angemessene Frist, innerhalb deren der Ausschuss seine Stellungnahme abgeben muss. Der Ausschuss muss diese Frist einhalten.
- (4) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Behörde gemäß Artikel ~~3027~~ Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vii, ob sie gegen die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung finanzielle Sanktionen verhängt. Die Entscheidung der Behörde ist hinreichend zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses, und ist unverzüglich zu veröffentlichen.
- (5) Das in Artikel ~~1140~~ festgelegte Verfahren bleibt von dem im vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unberührt.

<sup>15</sup> ~~Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.);~~

---

↓ neu

Artikel 13

**Berichterstattung über politische Werbung**

Die Behörde arbeitet jedes Jahr einen Bericht über die von den europäischen politischen Parteien betriebene politische Werbung aus und veröffentlicht ihn. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung der von den europäischen politischen Parteien nach Artikel 5 Absatz 4 veröffentlichten Berichte für das betreffende Berichtsjahr sowie gegebenenfalls die Entscheidungen der nach Artikel 5 Absatz 6 benannten nationalen Regulierungsbehörden oder der in Artikel 5 Absatz 7 genannten Aufsichtsbehörden, in denen festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei gegen Artikel 5 verstoßen hat. ]

↓ 1141/2014 (angepasst)  
→<sub>1</sub> 2019/493 Artikel 1 Nummer 4  
⇒ neu

*Artikel ~~14~~*

**Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten**

- (1) ~~Hiermit wird ein~~  Der mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichtete  Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten ~~eingerichtet. Er~~ besteht aus sechs Mitgliedern, wobei das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission jeweils zwei Mitglieder benennen. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf der Grundlage ihrer persönlichen und beruflichen Eignung ausgewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission noch gewählte Mandatsträger, Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder gegenwärtige oder ehemalige Angestellte einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unabhängig. Sie dürfen Weisungen von einem Organ, einer Regierung oder einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen; sie enthalten sich jeder Handlung, die mit dem Wesen ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Die Neubenennung eines Ausschusses erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der ersten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Anschluss an die Wahl zum Europäischen Parlament. Das Mandat der Mitglieder kann nicht verlängert werden.

- (2) Der Ausschuss gibt sich interne Verfahrensregeln. Der Vorsitz des Ausschusses wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gemäß seinen internen Verfahrensregeln gewählt. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament. Das Sekretariat des Ausschusses ist ausschließlich dem Ausschuss unterstellt.
- (3) →<sub>1</sub> Auf Ersuchen der Behörde nimmt der Ausschuss Stellung zu
- a) möglichen offensichtlichen und schwerwiegenden Verstößen einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung gegen die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe de und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Bezug genommen wird;
  - b) der Frage, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte.

In den in Unterabsatz 1 ~~unter~~ Buchstaben a und b genannten Fällen kann der Ausschuss alle relevanten Unterlagen oder Belege von der Behörde, dem Europäischen Parlament, der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, anderen politischen Parteien, politischen Stiftungen oder anderen Interessenträgern anfordern und verlangen, deren Vertreter anzuhören. In dem in Unterabsatz 1 ~~unter~~ Buchstabe b genannten Fall arbeitet die in Artikel ~~1240a~~ genannte nationale Aufsichtsbehörde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ausschuss zusammen. ←

Bei ihren Stellungnahmen berücksichtigt der Ausschuss in vollem Maße das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und die Notwendigkeit, einen Parteienpluralismus in Europa zu gewährleisten.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden unverzüglich veröffentlicht.

## **KAPITEL III**

# ***RECHTSSTATUS EUROPÄISCHER POLITISCHER PARTEIEN UND EUROPÄISCHER POLITISCHER STIFTUNGEN***

*Artikel ~~15~~<sup>12</sup>*

### **Rechtspersönlichkeit**

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen haben europäische Rechtspersönlichkeit.

*Artikel ~~16~~<sup>13</sup>*

### **Rechtliche Anerkennung und Handlungsfähigkeit**

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen genießen in allen Mitgliedstaaten rechtliche Anerkennung und Handlungsfähigkeit.

*Artikel ~~17~~<sup>14</sup>*

### **Anwendbares Recht**

- (1) Für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ist diese Verordnung maßgebend.

- (2) In Bezug auf Angelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht oder nur teilweise geregelt sind, unterliegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in Bezug auf die nicht von dieser Verordnung erfassten Aspekte den in ihrem Sitzmitgliedstaat geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen in anderen Mitgliedstaaten unterliegen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten.

- (3) In Bezug auf Angelegenheiten, die in dieser Verordnung oder in den gemäß Absatz 2 anwendbaren Bestimmungen nicht oder nur teilweise geregelt sind, unterliegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in Bezug auf die nicht erfassten Aspekte den Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzung.

#### *Artikel ~~1815~~*

### **Erwerb einer europäischen Rechtspersönlichkeit**

- (1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung erwirbt europäische Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Behörde über die Eintragung gemäß Artikel ~~109~~ im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (2) Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller eines Antrags auf Eintragung als europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung seinen Sitz hat, dies vorschreibt, ~~so~~ wird dem gemäß Artikel ~~98~~ eingereichten Antrag eine Erklärung dieses Mitgliedstaats beigefügt, mit der bescheinigt wird, dass der Antragsteller alle maßgeblichen nationalen Anforderungen für einen Antrag erfüllt hat und dass seine Satzung im Einklang mit dem in Artikel ~~1714~~ Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten anwendbaren Recht steht.

- (3) Besitzt der Antragsteller nach dem Gesetz eines Mitgliedstaates Rechtspersönlichkeit, so wird der Erwerb der europäischen Rechtspersönlichkeit von diesem Mitgliedstaat als eine Umwandlung der nationalen Rechtspersönlichkeit in eine diese ablösende europäische Rechtspersönlichkeit betrachtet. Die europäische Rechtspersönlichkeit behält die zuvor bestehenden Rechte und Verpflichtungen der früheren nationalen Rechtsperson, die nicht mehr als solche fortbesteht. Der betreffende Mitgliedstaat wendet im Rahmen dieser Umwandlung keine prohibitiven Bedingungen an. Der Antragsteller behält seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat, bis eine Entscheidung gemäß Artikel 109 veröffentlicht wurde.
- (4) Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, dies vorschreibt, legt die Behörde das Datum der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung erst nach Anhörung dieses Mitgliedstaats fest.

#### *Artikel 1916*

### **Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit**

- (1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung verliert ihre europäische Rechtspersönlichkeit mit  Bekanntgabe eines Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 5  Inkrafttreten einer Entscheidung der Behörde, sie aus dem Register zu löschen, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Die Entscheidung tritt drei Monate nach einer solchen Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ersucht um einen kürzeren Zeitraum.
- (2) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wird durch  einen Beschluss  eine Entscheidung der Behörde aus folgenden Gründen aus dem Register gelöscht:
- a) als Konsequenz  eines  einer gemäß Artikel 1110 Absätze 2 bis 5 getroffenen  Beschlusses  Entscheidung;
  - b) aufgrund der Umstände gemäß Artikel 1110 Absatz 6;
  - c) auf Ersuchen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung; ~~oder~~

d) in den in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b ~~dieses Artikels~~ genannten Fällen.

(3) Hat eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel ~~1744~~ Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, kann der Sitzmitgliedstaat ein hinreichend begründetes Gesuch an die Behörde auf Löschung aus dem Register stellen, in dem die rechtswidrigen Handlungen und die spezifischen nationalen Anforderungen, die nicht erfüllt wurden, genau und ausführlich aufgeführt sind. In solchen Fällen handelt die Behörde wie folgt:

- a) in Angelegenheiten, die sich ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte beziehen, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, leitet sie ein Überprüfungsverfahren gemäß Artikel ~~1140~~ Absatz 3  dieser Verordnung  ein. Artikel ~~1140~~ Absätze 4, 5 und 6  dieser Verordnung  findet ebenfalls Anwendung;
- b) in allen anderen Fällen und wenn in dem begründeten Gesuch des betreffenden Mitgliedstaats bestätigt wird, dass alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, ~~entscheidet~~  beschließt  sie, die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen.

Hat eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel ~~1744~~ Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht erfüllt und bezieht sich die Angelegenheit ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, kann der betreffende Mitgliedstaat ein Gesuch an die Behörde gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 1 dieses Absatzes stellen. Die Behörde verfährt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes.

In allen Fällen handelt die Behörde unverzüglich. Die Behörde unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat und die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung über die Weiterbehandlung des begründeten Gesuchs auf Löschung aus dem Register.

- (4) Die Behörde legt das in Absatz 1 erwähnte Datum der Veröffentlichung nach Anhörung des Mitgliedstaats, in dem die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat, fest.
- (5) Erwirbt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats, so wird dieser Erwerb von diesem Mitgliedstaat als eine Umwandlung der europäischen Rechtspersönlichkeit in eine nationale Rechtspersönlichkeit betrachtet, welche die zuvor bestehenden Rechte und Verpflichtungen der früheren europäischen Rechtsperson behält. Der betreffende Mitgliedstaat wendet im Rahmen dieser Umwandlung keine prohibitiven Bedingungen an.
- (6) Erwirbt eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung keine ~~europäische~~ Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats, so wird sie gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats abgewickelt. Der betreffende Mitgliedstaat kann vorschreiben, dass die betreffende Partei oder Stiftung vor der Abwicklung nationale Rechtspersönlichkeit gemäß Absatz 5 erwirbt.
- (7) In allen in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Fällen stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäß Artikel 3 in vollem Maße eingehalten wird. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments können sich mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf Modalitäten für die Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit verständigen, insbesondere, um die Wiedereinziehung von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und die Zahlung finanzieller Sanktionen, die gemäß Artikel ~~3027~~ verhängt wurden, sicherzustellen.

# KAPITEL IV

## FINANZIERUNG

### Artikel ~~2017~~

#### Finanzierungsbedingungen

- (1) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel ~~136106~~ Absatz 1 der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  zutrifft, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
- (2) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Absatz 1 antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel ~~136106~~ Absatz 1 der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  zutrifft, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
- (3) Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie zur Anwendung des Artikels ~~2219~~ Absatz 1 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 6

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (4) Finanzbeiträge oder Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union dürfen ~~90~~ ⇒ ~~[...]~~ ⇒ 90 ⇒ % der im Haushalt einer europäischen politischen Partei ausgewiesenen jährlichen erstattungsfähigen Ausgaben und ~~[...]~~ ⇒ 95 % ⇒ der förderfähigen Kosten einer europäischen politischen Stiftung nicht überschreiten. Europäische politische Parteien dürfen nicht verwendete Mittel aus dem Unionsbeitrag innerhalb des auf seine Vergabe folgenden Haushaltsjahres für erstattungsfähige Ausgaben verwenden. Die nach Ablauf dieses Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel werden nach Maßgabe der ~~Haushaltsordnung~~ ~~⊗~~ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ~~⊗~~ eingezogen. ⇒ ~~[...]~~ ⇒
- 

↓ 1141/2014

- (5) In den Grenzen der Artikel ~~2421~~ und ~~2522~~ gehören zu den Ausgaben, die im Rahmen eines Finanzbeitrags erstattungsfähig sind, Verwaltungsausgaben und Ausgaben in Zusammenhang mit technischer Unterstützung, Treffen, Forschung, grenzübergreifenden Veranstaltungen, Studien, Informationen und Veröffentlichungen sowie Ausgaben in Zusammenhang mit Wahlkämpfen.

*Artikel ~~2118~~*

**Antrag auf Finanzierung**

- (1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu erhalten, muss eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die die Bedingungen des Artikels ~~2017~~ Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, nach einer Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen oder zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.

---

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 5

(angepasst)

⇒ neu

☞ Rat

- (2) Die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung muss zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ihre Pflichten aus Artikel ~~2623~~ erfüllen; ~~sie~~. Sie muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Haushaltsjahrs oder der Maßnahme, für das bzw. die der Beitrag oder die Finanzhilfe gewährt wird, im Register eingetragen bleiben und darf nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel ~~3027~~ Absatz 1 und Artikel ~~3027~~ Absatz 2 Buchstabe a ~~Ziffer v, vi und vii~~ ⇒ Ziffern v bis ☞ [...] ☞ ☞ vii ☞ sein.
- 

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 7

(angepasst)

- (~~2a~~3) Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass ihre EU-Mitgliedsparteien während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag für die Stellung von Anträgen in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei ☒ im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i ☒ ~~auf~~ ~~deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise~~ veröffentlicht haben.
- 

↓ neu

☞ Rat

- (4) Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass sie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j einhält und dass ihre Mitgliedsparteien während der letzten 12 Monate vor Antragstellung auf ihren Internetseiten ☞ [...] ☞ Informationen über die Vertretung der Geschlechter unter ihren Kandidaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und über die Entwicklung der Vertretung der Geschlechter unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments ☞ [...] ☞ ☞ bereitgehalten ☞ haben.

- (5) [Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass sie Artikel 5 einhält, dass sie eine auf dem neuesten Stand befindliche Politik für die Nutzung politischer Werbung verfolgt und dass sie diese Politik während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag für die Stellung von Anträgen umgesetzt hat.]
- 

↓ 1141/2014 (angepasst)

- (~~63~~) Eine europäische politische Stiftung muss ihrem Antrag ihr Jahresarbeitsprogramm oder ihren Aktionsplan beifügen.
- (~~74~~) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel nach Maßgabe der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 .
- (~~85~~) Eine europäische politische Stiftung kann nur über die europäische politische Partei, der sie angeschlossen ist, einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.

*Artikel ~~2249~~*

**Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel**

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 8

- (1) Die verfügbaren Mittel für diejenigen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die Beiträge oder Finanzhilfen gemäß Artikel ~~2148~~ erhalten, werden jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel verteilt:
- a) 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt;
  - b) 90 % werden im Verhältnis zum Anteil der begünstigten europäischen politischen Parteien an den gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt.

Derselbe Verteilungsschlüssel wird für die Finanzierung der europäischen politischen Stiftungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer europäischen politischen Partei verwendet.

---

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

☞ Rat

- (2) Die Aufteilung gemäß Absatz 1 erfolgt anhand der Zahl der gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die am Stichtag für die Antragstellung unter Berücksichtigung des Artikels ~~2017~~ Absatz 3 Mitglied der antragstellenden europäischen politischen Partei sind.

Ändert sich die Zahl nach diesem Datum, hat dies keine Auswirkungen auf den jeweiligen Finanzierungsanteil der europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen. Dies gilt unbeschadet der Vorschrift in Artikel ~~2017~~ Absatz 1, wonach eine europäische politische Partei im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss.

#### Artikel ~~2320~~

#### **Spenden, ~~und~~ Zuwendungen ☒ und ☞ [...] ☞ selbst generierte Mittel ☞ ☒**

- (1) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen können Spenden von natürlichen oder juristischen Personen bis zu einem Wert von 18 000 EUR pro Jahr und Spender annehmen.
- (2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen legen zusammen mit ihren Jahresabschlüssen gemäß Artikel ~~2623~~ eine Aufstellung aller Spender mit ihren Spenden und mit Angabe der Art und des Werts jeder Spende vor. Dieser Absatz gilt auch für Zuwendungen von Mitgliedsparteien von europäischen politischen Parteien und Mitgliedsorganisationen von europäischen politischen Stiftungen.

Bei Spenden von natürlichen Personen mit einem Wert von mehr als 1500 EUR  pro Jahr  und nicht mehr als 3000 EUR gibt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung an, ob die betreffenden Spender die Veröffentlichung gemäß Artikel ~~3632~~ Absatz 1 Buchstabe e vorab schriftlich genehmigt haben.

- (3) Spenden, die europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen innerhalb von sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten,  [...]  werden der Behörde wöchentlich schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.
- (4) Einzelspenden im Wert von mehr als 12 000 EUR, die von europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen angenommen wurden, werden der Behörde umgehend schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.

 neu  
 Rat

- (5) Bei allen Spenden, deren Wert  1500  EUR  pro Jahr und pro Spender  übersteigt, fordern die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Spender auf, die für ihre ordnungsgemäße Identifizierung erforderlichen Informationen vorzulegen. Die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen übermitteln die erhaltenen Informationen auf Verlangen der Behörde.

Die Behörde legt ein Formular fest, das für die Zwecke des Unterabsatzes 1 zu verwenden ist.

 1141/2014 (angepasst)

- (~~65~~) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen dürfen Folgendes nicht annehmen:
  - a) anonyme Spenden oder Zuwendungen;
  - b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments;

- c) Spenden von einer öffentlichen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder von einem Unternehmen, über das eine öffentliche Behörde aufgrund seiner Eigentumsverhältnisse, seiner finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; oder
- d) Spenden privater Einrichtungen mit Sitz in einem Drittstaat oder von Einzelpersonen aus einem Drittstaat, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen.

(7~~6~~) Eine Spende, die nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, muss innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang bei einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung

- a) an den Spender oder an eine in seinem Namen handelnde Person zurückgegeben werden ~~oder~~;
- b) wenn dies nicht möglich ist, der Behörde und dem Europäischen Parlament gemeldet werden.

Wird eine Spende nach Unterabsatz 1 Buchstabe b gemeldet, so setzt  ~~der~~Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments ~~setzt~~ die Forderung fest und ordnet die Einziehung gemäß den Artikeln 98 bis 100 der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  an. Die eingezogenen Beträge werden als allgemeine Einnahmen im Einzelplan „Europäisches Parlament“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesen.

↓ neu

→ Rat

(8) Die Behörde nimmt Überprüfungen vor, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende gegen diese Verordnung verstößt. Zu diesem Zweck kann sie zusätzliche Informationen von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und ihren Spendern anfordern  und mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten  .

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

(97) Zuwendungen ~~an eine europäische politische Partei von ihren Mitgliedern~~ ⇒ [...] Ⓞ  
⇒ ⇒ [...] Ⓞ ⇐ ⇒ von ihren Mitgliedern Ⓞ sind zulässig. Der ☒ ⇒ [...] Ⓞ ⇒ Wert dieser Ⓞ  
Zuwendungen ☒ ~~Wert dieser Beiträge~~ ☒ ⇒ [...] Ⓞ ☒ darf 40 % des Jahresbudgets ~~dieser~~  
⇒ ⇒ [...] Ⓞ ⇐ ⇒ dieser Ⓞ europäischen politischen Partei nicht übersteigen. ⇒ [...] Ⓞ

(108) Zuwendungen ~~an eine europäische politische Stiftung von ihren Mitgliedern~~ ☒ ⇒ [...] Ⓞ ☒  
⇒ ⇒ [...] Ⓞ ⇐ ⇒ ~~an eine europäische politische Stiftung von ihren Mitgliedern~~ Ⓞ und von  
der europäischen politischen Partei, der sie angeschlossen ist, sind zulässig. Der  
☒ ⇒ [...] Ⓞ ☒ ~~Wert dieser~~ ⇒ Wert dieser Ⓞ Zuwendungen ☒ ⇒ [...] Ⓞ ☒ darf 40 %  
des Jahresbudgets ~~dieser~~ ⇒ ⇒ [...] Ⓞ ⇐ ⇒ dieser Ⓞ europäischen politischen Stiftung nicht  
übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische  
Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen  
Union erhalten hat. ⇒ [...] Ⓞ

Die Beweislast trägt die betreffende europäische politische Partei, die die Herkunft der  
Finanzmittel, die zur Finanzierung ihrer angeschlossenen europäischen politischen Stiftung  
verwendet wurden, in ihren Büchern eindeutig auszuweisen hat.

(119) Unbeschadet der Absätze 87 und 98 dürfen europäische politische Parteien und europäische  
politische Stiftungen Zuwendungen von Bürgern, die ihre Mitglieder sind, bis zu einem Wert  
von 18 000 EUR pro Jahr und Mitglied annehmen, wenn diese Zuwendungen von dem  
betreffenden Mitglied in eigenem Namen geleistet werden.

Der Grenzwert gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das betreffende Mitglied außerdem ein  
Mitglied des Europäischen Parlaments, eines nationalen Parlaments oder eines regionalen  
Parlaments bzw. einer regionalen Versammlung ist.

(1210) Alle Zuwendungen, die gemäß dieser Verordnung nicht zulässig sind, werden gemäß  
Absatz 76 zurückgegeben.

↓ neu

↻ Rat

(13) Der Wert  [...]   der selbst generierten Mittel  einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten erwirtschaftet werden, darf  [...]   2  % des Jahresbudgets dieser europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen.

↓ 1141/2014 (angepasst)

↻ Rat

*Artikel ~~242~~1*

**Wahlkampffinanzierung im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament**

[...]

(1) Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 können die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten,  verwendet werden

a)  zur Finanzierung ihres Wahlkampfs im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, an denen sie oder ihre Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ~~d~~f teilnehmen müssen  [...]   ;

b)  zur Kofinanzierung mit ihren Mitgliedern, unter Einhaltung der nationalen Vorschriften, von gemeinsamen Veranstaltungen, um damit zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beizutragen.

Gemäß Artikel 8 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments<sup>16</sup> wird die Finanzierung und die mögliche Beschränkung von Wahlausgaben für alle politischen Parteien, Kandidaten und Dritte für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zusätzlich zu ihrer Teilnahme an den Wahlen, in jedem Mitgliedstaat durch nationale Bestimmungen geregelt.

<sup>16</sup> ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

---

↓ neu

(2) ↻ [...] ⌂

---

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

(2) Ausgaben in Verbindung mit den in ~~Absatz 1~~ ~~erwähnten~~ Wahlkämpfen sind von den europäischen politischen Parteien in ihren Jahresabschlüssen eindeutig als solche auszuweisen.

### *Artikel ~~2522~~*

#### **Finanzierungsverbot**

- (1) Ungeachtet des Artikels ~~2421~~ Absatz 1 dürfen die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen. Auf diese nationalen politischen Parteien und Kandidaten finden weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung.
- (2) Die Finanzmittel, die europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nur zur Finanzierung ihrer in Artikel 2 Nummer 4 aufgeführten Aufgaben und zur Finanzierung von unmittelbar mit ihren Satzungszielen gemäß Artikel ~~65~~ verbundenen Ausgaben verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Wahlen, politischen Parteien, Kandidaten oder anderen Stiftungen verwendet werden.

↻ (3) Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nicht zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden verwendet werden. ⌂

# KAPITEL V

## **KONTROLLE UND SANKTIONEN**

### *Artikel ~~2623~~*

#### **Rechnungslegung, Berichts- und Rechnungsprüfungspflichten**

- (1) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs legen die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen der Behörde mit einer Kopie an den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und an die zuständige nationale Kontaktstelle des Sitzmitgliedstaats folgende Unterlagen vor:
- a) ihre Jahresabschlüsse und Begleitunterlagen, aus denen die Einnahmen, Ausgaben sowie die Aktiva und Passiva zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahrs nach den geltenden Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats hervorgehen, ~~und ihre Jahresabschlüsse auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert sind;~~
  - b) einen externen Prüfbericht über die Jahresabschlüsse, der sowohl die Zuverlässigkeit dieser Abschlüsse als auch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben bescheinigt und von einer unabhängigen Einrichtung oder einem unabhängigen Sachverständigen erstellt worden ist; ~~und~~
  - c) eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder Zuwendungen gemäß Artikel ~~2320~~ Absätze 2, 3 und 4.

- (2) Realisieren europäische politische Parteien gemeinsam mit nationalen politischen Parteien oder europäische politische Stiftungen gemeinsam mit nationalen politischen Stiftungen oder mit anderen Organisationen Ausgaben, so sind den Jahresabschlüssen gemäß Absatz 1 Belege für die Ausgaben beizufügen, die von den europäischen politischen Parteien oder von den europäischen politischen Stiftungen unmittelbar oder über solche Dritte getätigt worden sind.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen werden vom Europäischen Parlament ausgewählt, beauftragt und bezahlt. Sie werden ordnungsgemäß ermächtigt, eine Rechnungsprüfung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in dem Mitgliedstaat, in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, vorzunehmen.
- (4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen alle von den unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen zum Zweck ihrer Rechnungsprüfung angeforderten Informationen zur Verfügung.
- (5) Die unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen unterrichten die Behörde und den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über alle mutmaßlichen illegalen Aktivitäten und Fälle von Betrug oder Korruption, die die finanziellen Interessen der Union schädigen können. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments unterrichten die betreffenden nationalen Kontaktstellen darüber.

#### *Artikel ~~27~~<sup>24</sup>*

### **Allgemeine Regeln zur Kontrolle**

- (1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.
- (2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ~~a und b sowie d bis~~, b, d, e und f, Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel ~~109~~ Absatz 5 und 6 sowie Artikel ~~2320~~, 2421 und 2522.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.

- (3) Die in Absatz 2 genannte Kontrolle durch die Behörde und den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß den in Artikel ~~17~~14 genannten geltenden nationalen Rechtsvorschriften einhalten.
- (4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen alle von der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments, dem Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder von Mitgliedstaaten angeforderten Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind, erforderlich sind.

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen auf Anfrage und für den Zweck der Kontrolle der Einhaltung von Artikel ~~23~~20 der Behörde Informationen über die Zuwendungen von Einzelmitgliedern und über deren Identität zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Behörde gegebenenfalls vorschreiben, dass europäische politische Parteien unterzeichnete Bestätigungen von Mitgliedern, die gewählte Mandatsträger sind, zum Zweck der Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ~~Unterabsatz 1~~Ziffer i vorlegen.

### Ausführung und Kontrolle in Bezug auf Unionsmittel

- (1) Die Mittel zur Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt und nach Maßgabe dieser Verordnung und der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  ausgeführt.

Die Bedingungen für die Vergabe von Beiträgen und Finanzhilfen werden vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

- (2) Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und die Verwendung dieser Finanzmittel werden nach Maßgabe der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  kontrolliert.

Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle auf der Grundlage der jährlichen Prüfbescheinigung eines externen, unabhängigen Rechnungsprüfers gemäß Artikel ~~2623~~ Absatz 1.

- (3) Der Rechnungshof übt seine Rechnungsprüfungsbefugnisse gemäß Artikel 287 AEUV aus.
- (4) Die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, die Finanzmittel auf der Grundlage dieser Verordnung erhalten, übermitteln dem Rechnungshof auf seine Anfrage hin alle Unterlagen und Informationen, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
- (5) In den Entscheidungen über einen Beitrag oder in den Finanzhilfvereinbarungen wird ausdrücklich bestimmt, dass das Europäische Parlament und der Rechnungshof bei europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen, die einen Beitrag beziehungsweise eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten haben, Prüfungen anhand der Rechnungsunterlagen und vor Ort durchführen.

- (6) Der Rechnungshof und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments oder eine andere vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments bevollmächtigte externe Einrichtung können die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen, um die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und die ordnungsgemäße Anwendung der Entscheidungen über einen Beitrag oder der Finanzhilfevereinbarungen sowie bei europäischen politischen Stiftungen die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Arbeitsprogramms oder ihrer Maßnahme nachzuprüfen. Die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung legt alle zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen vor.
- (7)  Das  OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>18</sup> Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Beiträgen oder Finanzhilfen nach dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls eine Einziehung anordnen.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>18</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

*Artikel ~~2926~~*

### **Technische Unterstützung**

Jede Art von technischer Unterstützung, die europäische politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Sie wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Vereinigungen eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.

*Artikel ~~3027~~*

### **Sanktionen**

(1) Im Einklang mit Artikel ~~1946~~ beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung ~~⇒ sich in einer der in Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Ausschlussituationen befindet ⇐ rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;~~

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 9  
Buchstabe a

- b) wenn gemäß den in Artikel ~~1140~~ Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 9  
Buchstabe b (angepasst)

~~cb~~) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde; ~~oder~~

---

↓ 1141/2014  
⇒ neu

~~de~~) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationalen Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel ~~1946~~ Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.

(2) Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

a) nicht quantifizierbare Verstöße:

- i) bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Artikel ~~10 Absatz 9 Absätze~~ 5 oder 6;
- ii) bei Nichterfüllung der von einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung eingegangenen Verpflichtungen und der von ihr zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, ~~b und d bis f, d, e, f,~~ ⇒ i und j ⇐ und Artikel ~~65~~ Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e;
- iii) bei nicht erfolgter Übermittlung der Aufstellung der Spender mit ihren Spenden gemäß Artikel ~~2320~~ Absatz 2 oder bei nicht erfolgter Meldung von Spenden gemäß Artikel ~~2320~~ Absätze 3 und 4;
- iv) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel ~~2623~~ Absatz 1 oder Artikel ~~2724~~ Absatz 4 verstoßen hat;

- v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ~~rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist~~ ⇨ sich in einer der in Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Ausschlussituationen befindet ⇨ ;
- vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt ~~hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind;~~

---

<sup>19</sup> ~~Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)~~

---

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 6  
Buchstabe a

- vii) wenn nach dem in Artikel ~~1240a~~ vorgesehenen Überprüfungsverfahren festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte;

↓ neu  
↻ Rat

viii) ↻ [...] ↻

ix) ↻ [...] ↻

↓ 1141/2014 (angepasst)  
⇒ neu

b) quantifizierbare Verstöße:

- i) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unzulässige Spenden und Zuwendungen im Sinne des Artikels ~~2320~~ Absatz 1 oder 5 angenommen hat, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß Artikel ~~2320~~ Absatz ~~7~~ sind erfüllt;
- ii) bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß ~~den Artikeln 24, Artikel 21~~ und ~~2522~~.

- (3) Wenn festgestellt wurde, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi aufgeführten Verstöße begangen hat, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments sie von weiterer finanzieller Unterstützung der Union für bis zu fünf Jahre ausschließen, beziehungsweise für bis zu zehn Jahre in Fällen eines wiederholten Verstoßes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Dies gilt unbeschadet der Befugnisse des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 204 ~~in 231~~ der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 .
- (4) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 2 und 3 werden gegen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung folgende finanzielle Sanktionen verhängt:
- a) bei nicht quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung  wie folgt  :
- i)  bis zu  5 %; ~~oder~~
- ii)  5 % bis 10 %  ~~7,5 %~~, wenn konkurrierende Verstöße vorliegen; ~~oder~~
- iii)  10 % bis 15 %  ~~20 %~~, wenn es sich um einen wiederholten Verstoß handelt; ~~oder~~

neu

- iv)  15 % bis 20 % bei weiteren wiederholten Verstößen;

↓ 1141/2014 (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- v) ein Drittel der ~~eben~~  unter den Ziffern i bis iv  genannten Prozentsätze, wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung den Verstoß freiwillig angezeigt hat, bevor die Behörde offiziell eine Untersuchung eingeleitet hat, und dies selbst im Falle eines konkurrierenden oder eines wiederholten Verstoßes, und wenn die betreffende Partei oder Stiftung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat;
- vi) 50 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung für das Vorjahr, wenn  [...]  die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung  ~~rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des~~  sich in einer der in  ~~Artikel 106~~ Artikel 136 Absatz 1 der ~~Haushaltsordnung~~ verurteilt worden ist  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Ausschlussituationen befindet  ;
- b) bei quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Betrags der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen gemäß der folgenden Einteilung mit einer Höchstgrenze von 10 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung:
- i) 100 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen, wenn sie nicht mehr als 50 000 EUR betragen; ~~oder~~
  - ii) 150 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen, wenn sie mehr als 50 000 EUR, aber nicht mehr als 100 000 EUR betragen; ~~oder~~
  - iii) 200 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen, wenn sie mehr als 100 000 EUR, aber nicht mehr als 150 000 EUR betragen; ~~oder~~

- iv) 250 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen, wenn sie mehr als 150 000 EUR, aber nicht mehr als 200 000 EUR betragen;~~;iii oder~~
- v) 300 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen, wenn sie mehr als 200 000 EUR betragen;~~;iii oder~~
- vi) ein Drittel der ~~oben~~  unter den Ziffern i bis v  genannten Prozentsätze, wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung den Verstoß freiwillig angezeigt hat, bevor die Behörde und/oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments offiziell eine Untersuchung eingeleitet hat und wenn die betreffende Partei oder Stiftung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Bei der Anwendung der ~~oben~~  in Unterabsatz 1  aufgeführten Prozentsätze wird jede Spende und jede Zuwendung separat betrachtet.

- (5) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung konkurrierende Verstöße gegen diese Verordnung begangen hat, wird nur die für den schwerwiegendsten Verstoß vorgesehene Sanktion verhängt, sofern in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die in dieser Verordnung festgelegten Sanktionen unterliegen einer Verjährungsfrist von ~~fünf~~  zehn  Jahren ab dem Tag  begrenzt , an dem der betreffende Verstoß begangen wurde, oder im Falle von fortlaufenden oder wiederholten Verstößen ab dem ~~Datum~~Tag, an dem die Verstöße beendet wurden.

↓ 2019/493 Artikel 1 Nummer 6  
Buchstabe b

- (7) Wurde eine Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel ~~1210a~~ aufgehoben oder ein Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung zugelassen, so überprüft die Behörde, sofern alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, auf Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung die gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vii verhängten Sanktionen.

Artikel ~~3127~~

**Verantwortung natürlicher Personen**

Wenn die Behörde in den Fällen des Artikels ~~2730~~ Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v oder vi eine finanzielle Sanktion verhängt, kann sie für die Zwecke der Einziehung nach Artikel ~~3430~~ Absatz 2 in den folgenden Fällen festlegen, dass eine natürliche Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung ist, oder die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis für die europäische politische Partei oder die europäische politische Stiftung verfügt, für den Verstoß mitverantwortlich ist:

- a) in Fällen des Artikels ~~3027~~ Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v, wenn das in dieser Bestimmung genannte Urteil besagt, dass die natürliche Person für die betreffenden rechtswidrigen Handlungen mitverantwortlich ist;
- b) in Fällen des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi, wenn die natürliche Person für das betreffende Verhalten oder die betreffenden Unstimmigkeiten mitverantwortlich ist.

Artikel ~~3228~~

**Zusammenarbeit zwischen der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten**

- (1) Die Behörde, der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments und die Mitgliedstaaten tauschen über die nationalen Kontaktstellen Informationen aus und unterrichten einander regelmäßig über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen.
- (2) Sie einigen sich ferner über praktische Vorkehrungen hinsichtlich dieses Informationsaustausches, einschließlich der Regeln bezüglich der Veröffentlichung von vertraulichen Informationen oder Beweismitteln und der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten.

- (3) Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments tauschen regelmäßig Meinungen und Informationen über die Auslegung und Durchführung dieser Verordnung aus.

- ~~(43)~~ Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments unterrichtet die Behörde über alle Erkenntnisse, die die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel ~~3027~~ Absätze 2 bis 4 nach sich ziehen könnten, damit die Behörde angemessene Maßnahmen ergreifen kann. ⇒ Die Behörde entscheidet innerhalb von [6 Monaten] über die Verhängung von Sanktionen. ⇐

- (54) Die Behörde unterrichtet den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über alle Entscheidungen, die sie in Bezug auf Sanktionen getroffen hat, damit der Anweisungsbefugte die entsprechenden Konsequenzen gemäß der ~~Haushaltsordnung~~  Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046  daraus ziehen kann.

*Artikel ~~3329~~*

**Abhilfemaßnahmen und Grundsätze einer guten Verwaltung**

- (1)  Um den in Artikel 38 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen,  ~~Bevor sie abschließend über eine der in Artikel 27 genannten Sanktionen entscheiden,~~ geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments  vor der abschließenden Entscheidung der Behörde über eine der in Artikel 30 genannten Sanktionen  der betreffenden europäischen politischen Partei oder ~~der~~ europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.
- (2) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel ~~3027~~ getroffen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis ~~df~~ sowie in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Voraussetzungen.

### Wiedereinziehung

- (1) Auf der Grundlage einer Entscheidung der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, nimmt der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments einen laufenden Beschluss oder eine Vereinbarung über die Finanzierung durch die Union zurück oder kündigt diese auf, außer in den in Artikel ~~1946~~ Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und ~~ef~~ vorgesehenen Fällen. Er zieht außerdem alle Unionsmittel ein, einschließlich aller nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren.
- (2) →<sub>1</sub> Eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung, gegen die wegen eines Verstoßes im Sinne des Artikels ~~3027~~ Absatz 1 und des Artikels ~~3027~~ Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi eine Sanktion verhängt worden ist, erfüllt aus diesem Grund nicht mehr die Anforderungen des Artikels ~~2148~~ Absatz 2. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beendet daraufhin die betreffende Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung beziehungsweise hebt den betreffenden Beschluss über die gemäß dieser Verordnung vergebenen Unionsmittel auf und zieht die gemäß der Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung oder dem Beschluss zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich der nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren, ein. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht Beträge, die unrechtmäßig im Rahmen von Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarungen bzw. -beschlüssen gezahlt wurden, auch von einer natürlichen Person ein, gegenüber der eine Entscheidung gemäß Artikel ~~3127a~~ getroffen wurde, wobei gegebenenfalls die außergewöhnlichen Umstände, die diese natürliche Person betreffen, zu berücksichtigen sind. ←

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 11  
Buchstabe b

Im Falle einer solchen Beendigung sind die Zahlungen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments auf die erstattungsfähigen Ausgaben, die von der europäischen politischen Partei bzw. die förderfähigen Kosten, die von der europäischen politischen Stiftung bis zum Termin des Inkrafttretens der Entscheidung über die Beendigung tatsächlich getätigt wurden, begrenzt.

---

↓ 1141/2014

⇒ neu

Dieser Absatz gilt auch für die in Artikel ~~1916~~ Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und ~~ef~~ genannten Fälle.

## KAPITEL VI

### *SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

#### *Artikel ~~3531~~*

##### **Unterrichtung der Bürger**

Vorbehaltlich der Artikel ~~2421~~ und ~~2522~~ und ihrer eigenen Satzung und internen Prozesse können die europäischen politischen Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Unionsbürger über die Verbindungen zwischen nationalen politischen Parteien und Kandidaten und den betreffenden europäischen politischen Parteien zu informieren.

#### *Artikel ~~3632~~*

##### **Transparenz**

- (1) Das Europäische Parlament veröffentlicht unter der Verantwortung seines Anweisungsbefugten oder der Behörde auf der hierzu eingerichteten Website folgende Angaben ⇒ in einem offenen, maschinenlesbaren Format ⇐ :

- a) die Namen und Satzungen aller eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sowie die Unterlagen, die als Teil ihrer Anträge auf Eintragung gemäß Artikel ~~98~~ eingereicht wurden, spätestens vier Wochen nach der Entscheidung der Behörde und danach alle der Behörde gemäß Artikel ~~109~~ Absätze 5 und 6 mitgeteilten Änderungen;
- b) eine Liste der abgelehnten Anträge mit den Unterlagen, die als deren Teil mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel ~~98~~ eingereicht wurden, und den Ablehnungsgründen, spätestens vier Wochen nach der Entscheidung der Behörde;
- c) einen jährlichen Bericht mit einer Übersicht der jeder europäischen politischen Partei und europäischen politischen Stiftung gezahlten Beträge für jedes Haushaltsjahr, in dem Beiträge und Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährt wurden;
- d) die Jahresabschlüsse und externen Prüfberichte nach Artikel ~~2623~~ Absatz 1 sowie für europäische politische Stiftungen die Schlussberichte über die Umsetzung der Arbeitsprogramme oder Maßnahmen;
- e) die Namen der Spender mit ihren Spenden entsprechend den Angaben der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel ~~2320~~ Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der Spenden von natürlichen Personen, deren Wert 1500 EUR pro Jahr und Spender nicht überschreitet; diese werden als „geringfügige Spenden“ gemeldet. Spenden von natürlichen Personen mit einem jährlichen Wert von mehr als 1500 EUR und nicht mehr als 3000 EUR werden ohne vorab vom jeweiligen Spender erteilte schriftliche Genehmigung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht. Wurde vorab keine Genehmigung erteilt, werden diese Spenden als „geringfügige Spenden“ aufgeführt. Der Gesamtbetrag der geringfügigen Spenden und die Zahl der Spender pro Kalenderjahr wird ebenfalls veröffentlicht;

- f) die Zuwendungen gemäß Artikel ~~2320~~ Absätze ~~97~~ und ~~108~~, die von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel ~~2320~~ Absatz 2 gemeldet werden, unter Angabe der Mitgliedsparteien oder -organisationen, von denen die Zuwendungen stammen;
- 

↓ neu

- g) in den sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament die nach Artikel 23 Absatz 3 eingegangenen wöchentlichen Berichte;
- 

↓ 1141/2014

- ~~he~~) die Einzelheiten der und Gründe für die von der Behörde gemäß Artikel ~~3027~~ getroffenen endgültigen Entscheidungen einschließlich, soweit einschlägig, jegliche Stellungnahmen des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten gemäß den Artikeln ~~1140~~ und ~~1444~~ unter gebührender Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 (EG) Nr. 45/2001;

- ~~ih~~) die Einzelheiten der und Gründe für die vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Artikel ~~3027~~ getroffenen endgültigen Entscheidungen;
- 

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 12  
Buchstabe a

- ~~ji~~) eine Beschreibung der den europäischen politischen Parteien geleisteten technischen Unterstützung;

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 12  
Buchstabe b (angepasst)

k) den Bewertungsbericht des Europäischen Parlaments über die Anwendung dieser Verordnung und über die finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel ~~4238~~ ~~und~~

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 12  
Buchstabe c

l) eine aktuelle Liste der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Mitglieder einer europäischen politischen Partei sind.

---

↓ 1141/2014 (angepasst)  
→ Rat

- (2) Das Europäische Parlament veröffentlicht die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Parteisatzung beigefügte und gemäß Artikel ~~109~~ Absatz 6 aktualisierte Liste der juristischen Personen, die Mitglieder einer europäischen politischen Partei sind, sowie die Gesamtzahl der Einzelmitglieder.
- (3) Personenbezogene Daten werden von der Veröffentlichung auf der in Absatz 1 genannten Website ausgenommen, es sei denn, diese personenbezogenen Daten werden gemäß Absatz 1 Buchstabe a, e oder ~~h~~ veröffentlicht.

- (4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen potenziellen Mitgliedern und Spendern in einer öffentlich zugänglichen Datenschutzerklärung die in Artikel ~~1310~~ der Verordnung (EU) 2016/679 ~~Richtlinie 95/46/EG~~ vorgeschriebenen Informationen bereit und weisen darauf hin, dass ihre personenbezogenen Daten für Rechnungsprüfungs- und Kontrollzwecke vom Europäischen Parlament, von der Behörde, vom ~~OLAF~~ OLAF, vom Rechnungshof, von den Mitgliedstaaten oder von diesen bevollmächtigten externen Einrichtungen oder Sachverständigen verarbeitet werden, und unterrichten sie darüber, dass ihre personenbezogenen Daten auf der in Absatz 1 genannten Website unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen veröffentlicht werden. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments nimmt diese Informationen nach Maßgabe des Artikels ~~1511~~ der Verordnung (EU) 2018/1725 ~~(EG) Nr. 45/2001~~ in die Aufforderungen zur Beantragung von Beiträgen oder zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel ~~2118~~ Absatz 1 dieser Verordnung auf.

*Artikel ~~3733~~*

**Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Die Behörde, das Europäische Parlament und der ~~durch~~ in Artikel ~~1411~~ ~~eingeschaltete~~  genannte  Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten befolgen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung die Bestimmungen der Verordnung ~~(EG) Nr. 45/2001~~ (EU) 2018/1725. Sie gelten für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten als ~~für die Verarbeitung~~ Verantwortliche im Sinne des Artikels ~~2~~ Buchstabe d ~~3~~ Nummer 8 jener Verordnung.

- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung befolgen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen sowie die Mitgliedstaaten bei der Ausübung der Kontrolle über Aspekte der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen gemäß Artikel ~~27~~<sup>24</sup> und die zur Rechnungsprüfung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen gemäß Artikel ~~26~~<sup>23</sup> Absatz 1 die Verordnung (EU) 2016/679 ~~Richtlinie 95/46/EG~~ und die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Regelungen. Sie gelten für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten als ~~für die Verarbeitung~~ Verantwortliche im Sinne des Artikels ~~24~~ Buchstabe d ~~4~~ Nummer 7 jener Verordnung.
- (3) Die Behörde, das Europäische Parlament und der durchin Artikel ~~14~~<sup>11</sup> ~~eingeschichtete~~  genannte  Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten stellen sicher, dass die von ihnen auf der Grundlage dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen und der Mitgliedschaft europäischer politischer Parteien verwendet werden. Sie löschen alle zu diesem Zweck gesammelten personenbezogenen Daten spätestens 24 Monate nach Veröffentlichung der relevanten Angaben gemäß Artikel ~~36~~<sup>32</sup>.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen verwenden die personenbezogenen Daten, die sie erhalten, nur zur Kontrolle der Finanzierung der europäischen politischen Parteien und der europäischen politischen Stiftungen. Nach der Übermittlung gemäß Artikel ~~32~~<sup>28</sup> löschen sie diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften.
- (5) Personenbezogene Daten können über die in Absatz 3 festgelegte Frist hinaus oder über die Frist nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften gemäß Absatz 4 hinaus aufbewahrt werden, wenn solch eine Aufbewahrung für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung oder der Mitgliedschaft in einer europäischen politischen Partei notwendig ist. Diese personenbezogenen Daten werden spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren durch eine endgültige Entscheidung oder nach Erledigung der Rechnungsprüfung, des Rechtsbehelfs, des Rechtsstreits oder der Forderung gelöscht.

- (6) Die ~~für die Verarbeitung~~ Verantwortlichen gemäß den Absätzen 1 und 2 führen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch, die für den Schutz der personenbezogenen Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die Änderung oder die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung solche Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Datenverarbeitung und stellt sicher, dass die Behörde, das Europäische Parlament und der ~~durchin Artikel 1411 eingerichtete~~  genannte  Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung achten und schützen. Unbeschadet der Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten infolge der Verarbeitung dieser Daten durch die Behörde, das Europäische Parlament oder den Ausschuss verletzt wurde.
- (8) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen haften nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für jeden Schaden, den sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung verursachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verstöße gegen diese Verordnung, gegen die Verordnung (EU) 2016/679 Richtlinie 95/46/EG und gegen die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Regelungen, insbesondere die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

*Artikel ~~3834~~*

**Anspruch auf rechtliches Gehör**

Bevor die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments eine Entscheidung trifft, die sich negativ auf die Rechte einer europäischen politischen Partei, einer europäischen Stiftung, eines in Artikel ~~98~~ genannten Antragstellers oder einer in Artikel ~~3127a~~ genannten natürlichen Person auswirken kann, hört sie/er die Vertreter der betroffenen europäischen politischen Partei, der betroffenen europäischen politischen Stiftung, des betroffenen Antragstellers oder die betroffene natürliche Person an. Die Behörde oder das Europäische Parlament geben ordnungsgemäß die Gründe für ihre Entscheidung an.

---

*Artikel ~~3935~~*

**Rechtsbehelf**

Auf der Grundlage dieser Verordnung getroffene Entscheidungen können nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des AEUV Gegenstand von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein.

*Artikel ~~4036~~*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) [Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß  $\Rightarrow$  Artikel 5 Absätze 2 und 4,  $\Leftarrow$  Artikel ~~87~~ Absatz 2 und Artikel ~~98~~ Absatz 3 wird der Kommission ~~für einen Zeitraum von~~  $\Rightarrow$  auf unbestimmte Zeit  $\Leftarrow$  ~~fünf Jahren~~ ab dem ~~24. November 2014~~  $\Rightarrow$  [Datum des Inkrafttretens der Verordnung]  $\Leftarrow$  übertragen. ~~Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.]~~
- (3) [Die Befugnisübertragung gemäß  $\Rightarrow$  Artikel 5 Absätze 2 und 4,  $\Leftarrow$  Artikel ~~87~~ Absatz 2 und Artikel ~~98~~ Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.]
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (~~54~~) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (~~65~~) [Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß  $\Rightarrow$  Artikel 5 Absatz 2 oder 4,  $\Leftarrow$  Artikel ~~87~~ Absatz 2 ~~und~~  oder  Artikel ~~98~~ Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.]

*Artikel ~~4137~~*

**Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von ~~einem Ausschuss~~  dem ... [Name des Ausschusses], der durch ... [Verweis auf den Rechtsakt, mit dem der Ausschuss geschaffen wurde] eingesetzt wurde,  unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 14  
(angepasst)  
⇒ neu

*Artikel ~~4238~~*

**Bewertung**

Das Europäische Parlament veröffentlicht nach Anhörung der Behörde bis zum  [ein Jahr nach den Wahlen zum Europäischen Parlament]  ~~31. Dezember 2021 und danach alle fünf Jahre~~ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die finanzierten Tätigkeiten. In dem Bericht wird gegebenenfalls auf etwaige Änderungen hingewiesen, die am Statut und an den Finanzierungssystemen vorzunehmen sind.

Spätestens ~~sechs Monate~~  ein Jahr  nach Veröffentlichung des Berichts des Europäischen Parlaments legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor,  dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt wird.  Der Bericht der Kommission trägt  ~~in dem~~ insbesondere den Auswirkungen  dieser Verordnung  auf die Situation kleiner europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen Rechnung ~~getragen wird. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzesvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.~~  [Der Bericht der Kommission umfasst jedoch nicht die Bewertung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen für politische Werbung, die Teil des in Artikel 19 der Verordnung 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] genannten Berichts ist.]

*Artikel ~~4339~~*

**Wirksame Anwendung**

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

*~~Artikel 40~~*

**~~Aufhebung~~**

~~Die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin, was Rechtsakte und Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzierung politischer Parteien und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 anbelangt.~~

*Artikel ~~4440a~~*

**Übergangsbestimmung**

~~(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung, die vor dem 4. Mai 2018 anwendbar waren, bleiben auf Handlungen und Zusagen im Zusammenhang mit der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen auf europäischer Ebene für das Haushaltsjahr 2018 anwendbar.~~

~~(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 2a fordert der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments, bevor er über einen Finanzierungsantrag für das Haushaltsjahr 2019 entscheidet, die in Artikel 18 Absatz 2a genannten Belege nur für einen Zeitraum ab dem 5. Juli 2018 an.~~

~~(3) Europäische politische Parteien, die vor dem 4. Mai 2018 eingetragen wurden, müssen spätestens bis zum 5. Juli 2018 Dokumente vorlegen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und ba erfüllen.~~

~~(4) Die Behörde löscht eine europäische politische Partei und die ihr angeschlossene europäische politische Stiftung aus dem Register, wenn die betreffende Partei nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 nachweist, dass sie die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und ba erfüllt.~~

↓ neu

(1) [Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 umfasst der Bericht über die Umsetzung der Politik für die Nutzung politischer Werbung bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die von der europäischen politischen Partei ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlichten politischen Anzeigen. Der erste Bericht wird bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ausgearbeitet.]

(2) [ Hinsichtlich der Finanzierungsanträge für das erste Haushaltsjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung fordert der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments die in Artikel 21 Absatz 4 und 5 genannten Belege nur für die sechs Monate vor Antragstellung an.]

---

↓ 2018/673 Artikel 1 Nummer 15  
(angepasst)

Artikel 45

⊗ **Aufhebung** ⊗

⊗ Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird aufgehoben. ⊗

⊗ Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen. ⊗

---

↓ 1141/2014 (angepasst)

Artikel 46~~41~~

**Inkrafttreten ~~und Anwendung~~**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

~~Die Kommission nimmt spätestens am 1. Juli 2015 die in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakte an.~~

~~Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2017. Die in Artikel 6 genannte Behörde wird jedoch bis zum 1. September 2016 eingerichtet. Nach dem 1. Januar 2017 eingetragene europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen können Finanzierung nach dieser Verordnung lediglich für Tätigkeiten beantragen, die im Haushaltsjahr 2018 oder danach beginnen.~~

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---